

# **BESCHLUSS**

aus der 6. Sitzung  
des Regionalrates  
am Dienstag, 08. Dezember 2015

---

## **Öffentliche Sitzung**

### **Landes- und Regionalplanung**

- TOP 3.b: 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern; Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)**  
- Aufstellungsbeschluss  
Vorlage 10/02/2015 1. Ergänzung

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		10/02/2015 1. Ergänzung	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	26.11.2015	4	AD Aßhoff
Regionalrat	08.12.2015	3.b	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBDin Grabitz RBr Schlinkert		

**1. Änderung des Regionalplanes Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern;  
Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)  
- Aufstellungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern zur Kenntnis.
2. Den Anregungen der Stadt Sundern und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 1. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 5** aufgestellt.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

				Vorlage:	10/02/15
Beratungsfolge:	VK <input type="checkbox"/>	SK <input type="checkbox"/>	PK <input checked="" type="checkbox"/>	Regionalrat	
Termin:		09.06.2015	11.06.2015	25.06.2015	
TOP 3 c:	1. Änderung des Regionalplanes Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern; Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellungsbeschluss</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Wegmann Regierungsbeschäftigter Schlinkert				

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern zur Kenntnis.
2. Den Anregungen der Stadt Sundern und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 1. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 5** aufgestellt.

## **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Aufgrund der bei der Überarbeitung der Landschaftspläne „Arnsberg“, „Meschede“ und „Sundern“ des Hochsauerlandkreises gewonnenen Erkenntnisse besteht die Notwendigkeit, die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan zu ergänzen. Gegenstand des Verfahrens sind die in den **Anlagen 1a-h** dargestellten BSN sowie die in der Anlage 2b aufgeführten Gewässersysteme.

Da erwartet werden konnte, dass die Änderung des Regionalplanes voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen wird, ist nach Durchführung des Verfahrens gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet worden (vgl. Vorlage 10/02/14). Hiergegen wurden auch im Beteiligungsverfahren keine Bedenken vorgebracht. Die Erstellung einer zusammenfassenden Umwelterklärung ist somit gem. § 11 Abs. 2 ROG nicht erforderlich.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1 Erarbeitungsbeschluss**

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 LPIG in seiner Sitzung am 03.07.2014 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern einzuleiten. Die Verfahrensunterlagen waren entsprechend der Vorlage 10/02/14 für den Erarbeitungsbeschluss:

- der Entwurf für die Änderung der zeichnerischen Festlegungen, der Tabelle 5, der Tabelle 5a, der Erläuterungskarte 11 und der Erläuterungskarte 12 (Auszug)
- die Begründung
- der Prüfbogen mit den Prüfungsergebnissen des Screening-Verfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG

### **2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

#### **Beteiligungsschreiben**

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG wurden mit Schreiben vom 04.07.2014 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 5 zur Vorlage 10/02/14) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist war vom Regionalrat auf zwei Monate festgesetzt und endete am 12.09.2014. Die Liste der Beteiligten enthielt 70 in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen.

#### **Eingegangene Stellungnahmen**

Von den Beteiligten gab es 32 Rückmeldungen; davon brachten 16 keine Anregungen oder Hinweise vor bzw. erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Änderung des Regionalplanes nicht (negativ) berührt seien oder dass sie die Änderung unterstützten.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur Regionalplanänderung wurden daraufhin in insgesamt 45 Einzelanregungen aufgeteilt; zu diesen wurden Vorschläge der Bezirksregierung zum Ausgleich der Meinungen vorbereitet und anschließend in einer Synopse zusammengestellt (**Anlage 5**).

### **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 ROG wurde die Vorlage 10/02/14 bei der Bezirksregierung Arnberg und dem Landrat des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme für den Zeitraum vom 28.07. bis einschließlich 29.08.2014 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg – Nr. 28 vom 12.07.2014 – bekanntgemacht. Eingegangen ist eine einzige Stellungnahme. Hierin richtet sich der Einwander im Wesentlichen gegen die geplanten Erweiterungen der BSN, weil er befürchtet, dass die beabsichtigten Festlegungen im Rahmen der Landschaftsplanung zu Bewirtschaftungsbeschränkungen führen werden. Die Stellungnahme wurde in Einzelanregungen aufgeteilt und mit einer Stellungnahme der Bezirksregierung versehen (vgl. **Anlage 6**).

Aufgrund der Ergebnisse der Erörterung (vgl. 2.4) wurden die Abgrenzungen von vier BSN gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses verändert. Gem. § 13 Abs. 3 LPIG wurden die geänderten Planunterlagen bei den o.g. Stellen für den Zeitraum vom 23.02. bis einschließlich 23.03.2015 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg – Nr. 8 vom 21.02.2015 – bekanntgemacht. Während der erneuten öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

### **2.4 Erörterung**

Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, wurden die Anregungen am 10.12.2014 mit den betroffenen Beteiligten bei der Bezirksregierung Arnberg erörtert. Dabei konnte bei fast allen vorgebrachten Anregungen und Hinweisen ein einvernehmliches Erörterungsergebnis erreicht werden. Lediglich in zwei Fällen war ein Ausgleich der Meinungen nicht zu erreichen (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland 0003 bezogen auf den BSN Nr. 38; Stadt Sundern 0004 bezogen auf den BSN Nr. 132). Die einzelnen Erörterungsergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten (s. **Anlage 5**).

Nicht alle Beteiligten, welche Anregungen vorgebracht hatten, sind bei der Erörterung erschienen. Einige hatten bereits im Vorfeld ihr Einvernehmen zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung erklärt (vgl. **Anlage 5**).

Das Regionalforstamt Soest-Sauerland des Landesbetriebs Wald und Holz hatte mit E-Mail vom 27.11.2014 seine Stellungnahme dahingehend präzisiert, dass die in ihrer Anregung 0003 geäußerten Bedenken in Bezug auf den BSN Nr. 38 weiter bestehen blieben (siehe auch Erörterungsergebnis, **Anlage 5**).

Da durch diese Regionalplanänderung fast ausschließlich Waldbereiche betroffen sind, ergab sich zunächst eine grundsätzliche Diskussion über die Überlagerung weiterer Waldbereiche mit der Freiraumfunktion BSN. Ausgehend von der Frage des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Soest-Sauerland, ob eine flächig immer umfangreichere Unterschutzstellung von Landschaft und Landfläche bei einer stetig schwieriger werdenden Erreichung der Schutzziele letztlich zielführend sei, wurde insbesondere die Frage diskutiert, ob die Einbeziehung von aktuell nicht naturschutzwürdigen Teilbereichen wie Windwurf- und Nadelwaldflächen in die BSN sinnvoll sei. Insbesondere der Landesbetrieb Wald und Holz sowie die Städte Arnsberg und Sundern problematisierten den sich ihrer Ansicht nach daraus ergebenden Nutzungskonflikt. Auch wenn sich eine Einbeziehung von aktuell nicht naturschutzwürdigen Flächen in die BSN aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll erweisen würde, so befürchteten sie, dass diese Flächen im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren zwangsläufig als Naturschutzgebiete ausgewiesen würden. Solche Ausweisungen seien aufgrund der damit in der Regel verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkungen, z. B. durch ein Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbäumen, wegen der notwendigen wirtschaftlichen Sicherung und Entwicklung der Betriebe nicht mehr verantwortbar.

Aus dieser zunächst allgemein geführten Diskussion heraus wurden nachfolgend die konkreten Abgrenzungen der einzelnen BSN erörtert. Ergebnis war, dass bei allen Abgrenzungen der BSN bis auf die oben Genannten ein Ausgleich der Meinungen erreicht werden konnte, wobei die Abgrenzungen der BSN Nr. 63, 128, 234 und 235 gegenüber der Entwurfassung des Erarbeitungsbeschlusses einvernehmlich verändert wurden (vgl. **Anlagen 1b, 1c, 1d, 1e**).

Die Beteiligten, die Anregungen vorgebracht hatten, jedoch bei dem Erörterungstermin nicht anwesend waren, erklärten im Nachhinein ihr Einvernehmen zur Niederschrift des Erörterungstermins.

### **3. Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte**

Als Ergebnis der unter Kapitel 2.4 wiedergegebenen Diskussion konnte für die Abgrenzungen des BSN Nr. 38 (Moosfelder Wald mit westl. Teil des Forstes Herdringen) und des BSN Nr. 132 (Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese) kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz (BSN Nr. 38) sowie die Stadt Sundern (BSN Nr. 132) halten in diesen beiden Fällen die vorgeschlagenen Erweiterungen der

bestehenden BSN aufgrund der Einbeziehung aktuell nicht naturschutzwürdiger Flächen nicht für gerechtfertigt. Sie befürchten, dass auch diese Flächen im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung als Naturschutzgebiete ausgewiesen und eine zukünftige wirtschaftliche Nutzung durch Vorschriften, insbesondere zur Gehölzartenauswahl erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Solche Vorschriften zur Gehölzauswahl und deren Nutzung bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten könnten nach Ansicht der Stadt Sundern aber möglicherweise auch waldökologische Auswirkungen zur Folge haben.

#### **4. Abschließende Bewertung der Bezirksregierung**

Aufgabe der Regionalplanung in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplanung (§ 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 15 Abs. 2 Landschaftsgesetz) ist es unter anderem, diejenigen Räume regionalplanerisch zu sichern, welche für den Biotopverbund von herausragender bzw. besonderer Bedeutung sind. Dies ergibt sich sowohl aus dem Ziel B.III.2.22 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) als auch aus dem in Aufstellung befindlichen Ziel 7.2-1 des Entwurfs zum neuen LEP und ist letztlich in den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Schaffung des Biotopverbundes begründet (§ 20 und § 21 BNatSchG).

Die regionalplanerische Sicherung des Biotopverbundes erfolgt entsprechend den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) durch die Überlagerung des im Regionalplan dargestellten Freiraums mit den Planzeichen für die BSN und BSLE (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung). Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes haben ebenso wie die textlichen Regelungen rahmensetzenden Charakter. Sie erfolgen generalisierend im Maßstab 1:50.000 und sind daher nicht parzellenscharf. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen der BSN und BSLE im Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis durch die textlichen Regelungen von Ziel 22 und Grundsatz 20 (BSLE) sowie Ziel 24 und 25 (BSN).

Bei der unter Kapitel 2.4 geschilderten Diskussion standen Regelungen im Vordergrund, die nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern gegebenenfalls im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren im Zusammenhang mit der Festlegung von Naturschutzgebieten getroffen werden können. Den Bedenken gegen die Abgrenzung der BSN liegt die Befürchtung zugrunde, dass durch die Landschaftsplanung zwangsläufig auch die in die BSN einbezogenen, aktuell nicht naturschutzwürdigen Flächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden müssen und durch Regelungen des Landschaftsplans zu Nutzungsbeschränkungen in ihrer forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit derart eingeschränkt werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe gefährdet wird.

In seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan (§ 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz) stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. Dies erfolgt auf der Grundlage der in Kapitel B.III.3 des LEP aufgeführten Ziele zur Walderhaltung und -entwicklung sowie zur Waldinanspruchnahme und -vermehrung. Ebenso enthält der Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan in seinem Kapitel 7.3 „Wald und Forstwirtschaft“ Ziele und Grundsätze in Aufstellung zu diesem Regelungsbereich.

Die speziellen textlichen Festlegungen zu den Waldbereichen finden sich im Kapitel 3.3 des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Ziel 20 beschreibt in diesem Zusammenhang die sich aus regionalplanerischer Sicht ergebenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung, nämlich die Sicherung der Funktionen des Waldes sowie die Stärkung seiner Erholungsfunktion. Nach Grundsatz 19 soll zur Sicherung der Funktionsvielfalt des Waldes die ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung eine naturnahe Waldbewirtschaftung anstreben. Gleichzeitig soll aber auch eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sichergestellt werden.

Die in LEP und Regionalplan enthaltenen Festlegungen zu den Waldbereichen zeigen den hohen Stellenwert des Waldes in der Raumordnung. Sie verdeutlichen auch, dass der Wald neben seiner Nutzfunktion auch Schutzfunktionen zu erfüllen hat. Dabei ist herauszustellen, dass Naturschutz und Waldbewirtschaftung sich nicht ausschließen, sondern dass vielmehr der Naturschutz auf eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung angewiesen ist.

Holz hat als nachwachsender Rohstoff auch eine besondere Bedeutung für die heimische Wirtschaft. Die Bewirtschaftung des Waldes zum Zwecke der Holzproduktion kann aber auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie auch für die Forstbetriebe wirtschaftlich ist. Bei der Festlegung von Bewirtschaftungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten sind deshalb immer auch die Belange der Grundeigentümer und Forstbetriebe berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ergibt es sich bei der Umsetzung der BSN im Regionalplan durch die Landschaftsplanung zwangsläufig, dass es einer auf den konkreten räumlichen Bereich bezogenen Betrachtung bedarf, ob und in welchem Umfang die Notwendigkeit besteht, nutzungsbeschränkende Maßnahmen festzulegen. Hierbei werden kooperative Maßnahmen ordnungsrechtlichen Regelungen zu Bewirtschaftungsbeschränkungen immer vorzuziehen sein.

Mit der Festlegung von BSN werden gem. Ziel 24 Abs. 1 diese Bereiche vorrangig für eine naturnahe bzw. für eine durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft



gesichert. Gerade bei großflächigen Festlegungen von BSN zur regionalplanerischen Sicherung des Biotopverbundes kann es aber im Einzelfall sinnvoll erscheinen, auch solche Flächen in die Abgrenzung einzubeziehen, die derzeit nicht naturschutzwürdig sind, jedoch als Verbindungsflächen eine Pufferfunktion für die Kernflächen des Biotopverbundes erfüllen. Gerade für solche Flächen ergibt sich durch die Einbeziehung in ein BSN folglich nicht zwangsläufig eine flächendeckende Ausweisung als Naturschutzgebiet im Rahmen des nachfolgenden Landschaftsplanverfahrens, denn gem. Ziel 25 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteilabschnitts Soest/Hochsauerlandkreis sind die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern oder durch langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Diese Regelung eröffnet dem Träger der Landschaftsplanung einen erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum bei der Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung und präjudiziert keineswegs Bewirtschaftungsbeschränkungen der forstlichen Nutzung im Landschaftsplan.

Die beabsichtigte Erweiterung des BSN Nr. 38 „Moosfelder Wald“ (**Anlage 1a**) in südöstlicher Richtung ist durch die in diesem Bereich vorhandenen zahlreichen naturschutzwürdigen Bachläufe begründet. Diese sind als Kernflächen von herausragender Bedeutung (Biotopverbund, Stufe 1) für das Biotopverbundsystem der Gewässer. Die Waldflächen dieses Bereichs sind großenteils zwar aufgrund ihrer derzeitigen Bestockung und Bewirtschaftung für sich allein genommen nicht aktuell naturschutzwürdig, aufgrund der Großflächigkeit des Arnsberger Waldes aber als Verbindungsflächen von besonderer Bedeutung für den bundes- bzw. landesweiten Biotopverbund (Biotopverbund, Stufe 2) des Waldes. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene flächige Festlegung dieses Bereichs als BSN unter Einbeziehung auch der aktuell nicht naturschutzwürdigen Flächen regionalplanerisch gerechtfertigt.

Im Falle der Erweiterung des BSN Nr. 132 „Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese“ (**Anlage 1f**) sind es die in diesem Bereich vorkommenden naturnahen Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen, welche die Naturschutzwürdigkeit dieses Bereichs bestimmen. Bei mehreren der Buchenwälder handelt es sich nach Angabe der Informationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9110). Bei den Bachläufen von Laurenziusbach und Schneebecke handelt es sich um Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung (Biotopverbund, Stufe 1). Diese Bereiche sind nach den vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnissen naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden. Zwischen diesen Bereichen liegen aber auch Nadelwaldflächen, welche aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Vor

dem Hintergrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes und der o.g. Umsetzungsregeln erscheint ihre Einbeziehung in den BSN gerechtfertigt.

Die Bezirksregierung geht in beiden Fällen davon aus, dass die in die BSN einbezogenen Windwurfflächen und Fichtenforste im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung und ihrer Funktion für den Biotopverbund gesichert werden. Für solche in der Regel aktuell nicht naturschutzwürdigen Flächen innerhalb der BSN wird in Anwendung von Ziel 25 Abs. 1 zur Umsetzung der regionalplanerisch angestrebten Sicherung des Biotopverbundes im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren auf eine Naturschutzgebietsausweisung bzw. Bewirtschaftungsbeschränkungen verzichtet werden können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Bezirksregierung dem Regionalrat, den Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Soest-Sauerland 0003 und der Stadt Sundern 0004 nicht zu folgen und die Abgrenzung der BSN, wie in den **Anlagen 1a und 1f** vorgeschlagen, zu ändern.

## **5. Weiteres Verfahren**

Wenn der Regionalrat einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird die 1. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam und die von der Änderung betroffenen derzeitigen zeichnerischen Festlegungen verlieren ihre Gültigkeit.

## Anlagen:

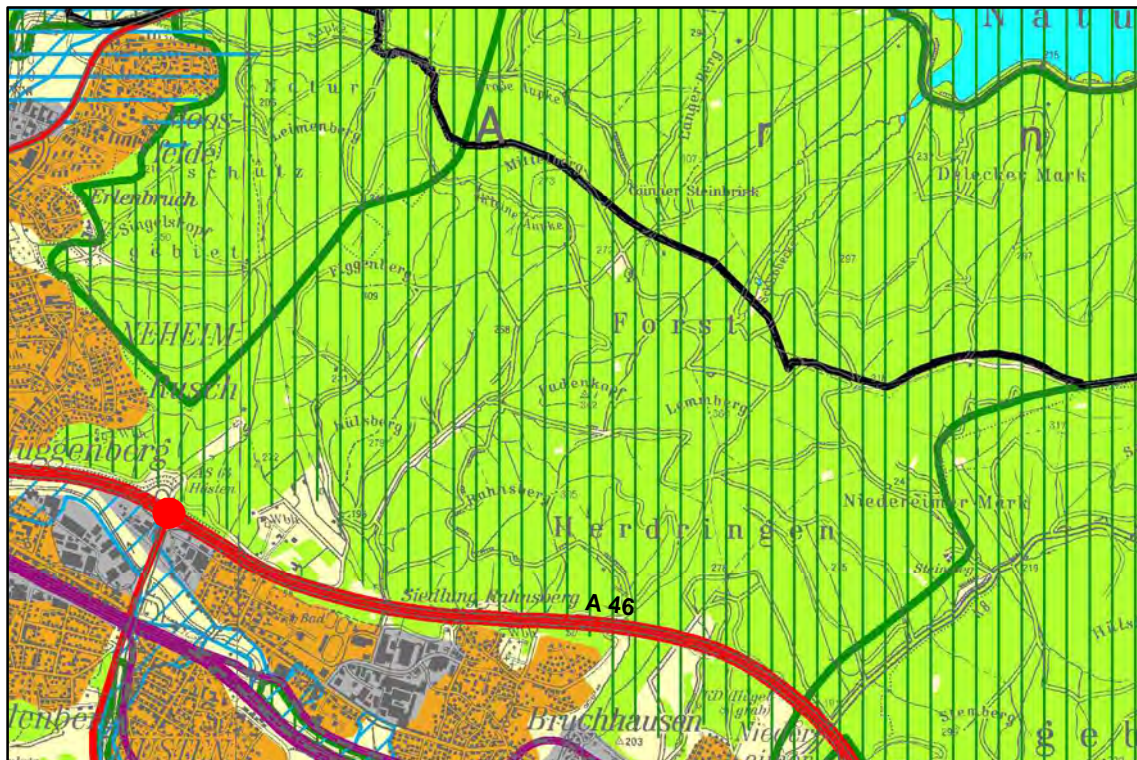
- 1a-h bisherige und geplante Änderung der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes im Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern
- 2a Änderungen / Ergänzungen der Tabelle 5
- 2b Änderungen / Ergänzungen der Tabelle 5a
- 3a Neufassung der Erläuterungskarte 11
- 3b Neufassung der Erläuterungskarte 12 (Auszug)
- 4 Prüfung der Kriterien gem. Anlage 2 zum § 9 Abs. 2 ROG
- 5 Synopse der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen
- 6 Synopse der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Bezirksregierung

# REGIONALPLAN ARNSBERG

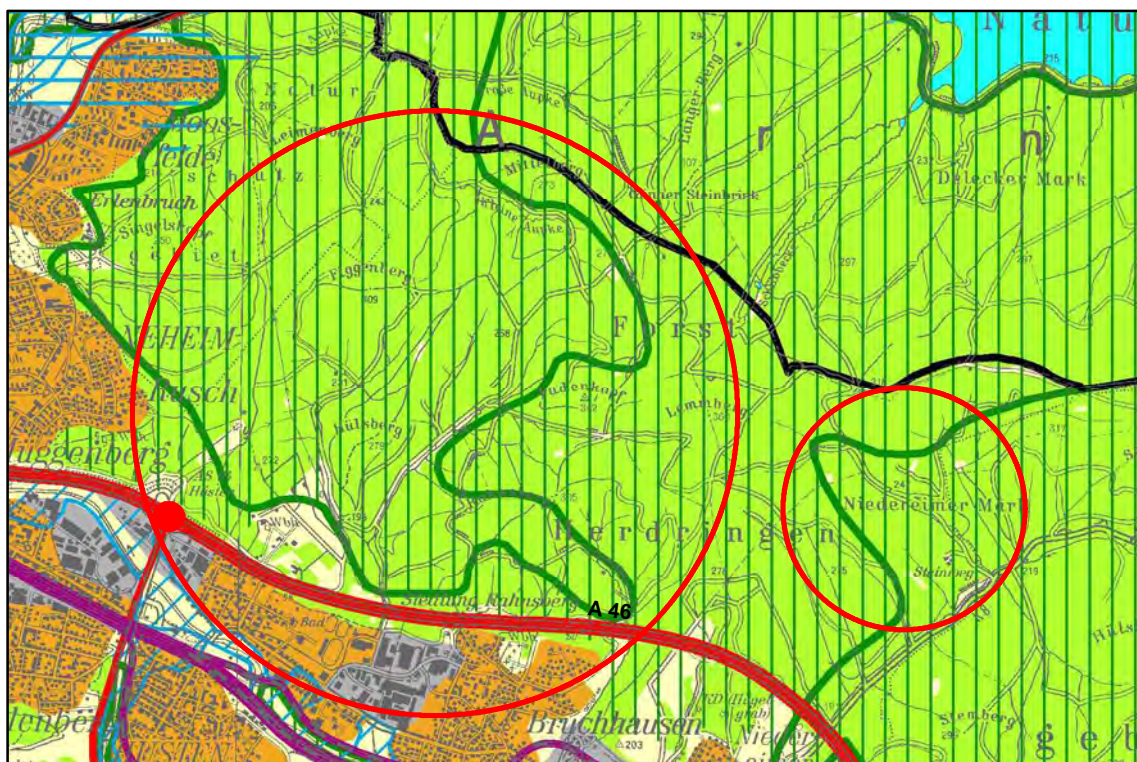
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

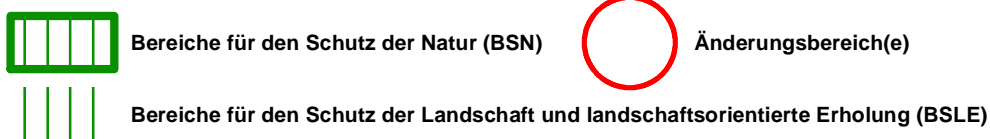
1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 25. Juni 2015



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

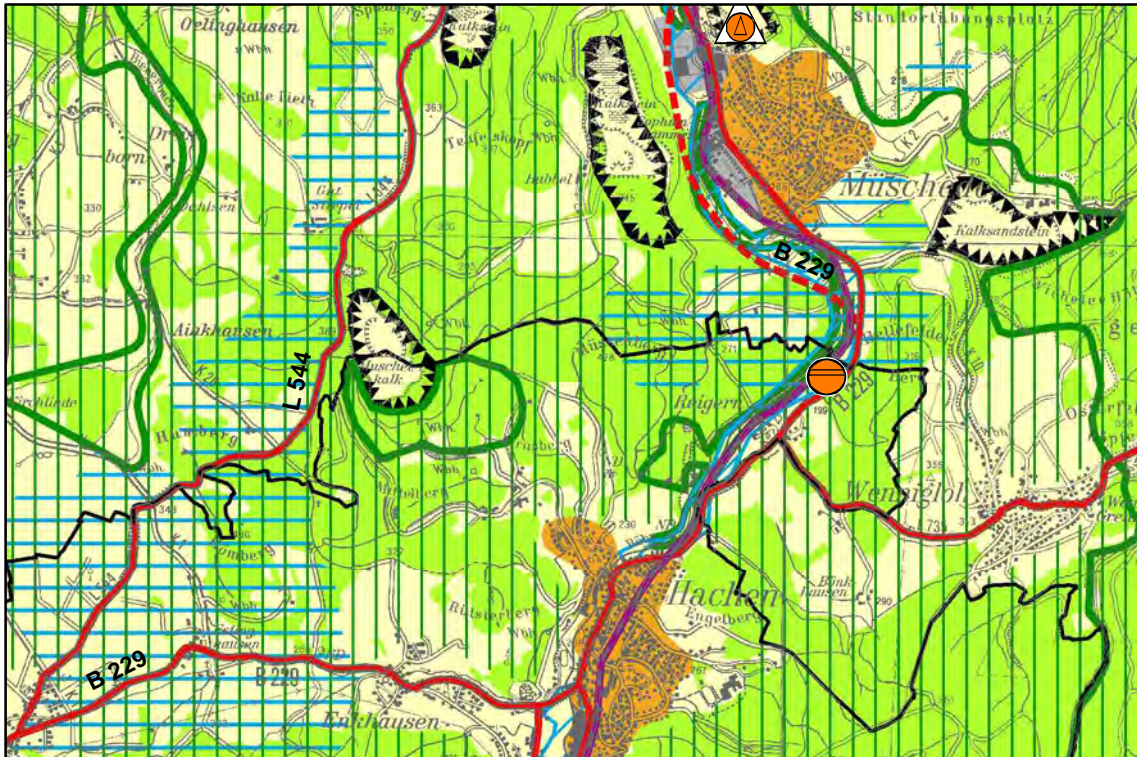


# REGIONALPLAN ARNSBERG

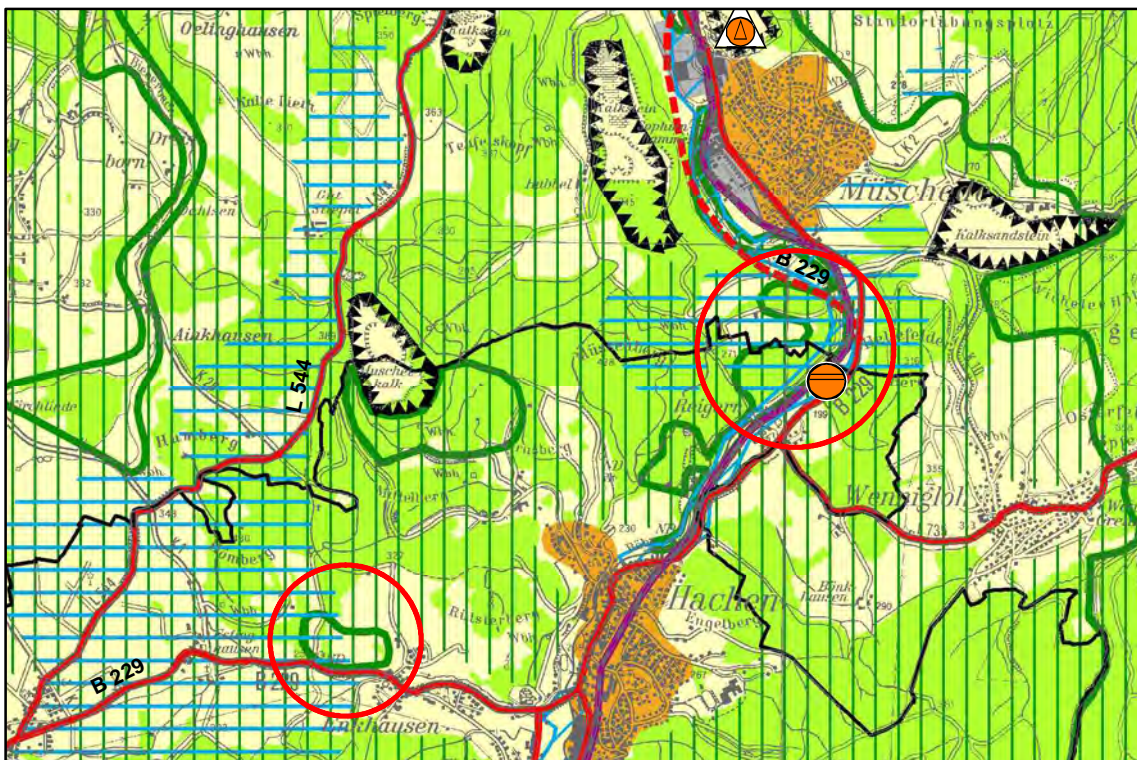
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 25. Juni 2015



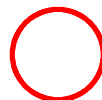
bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)



Änderungsbereich(e)



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

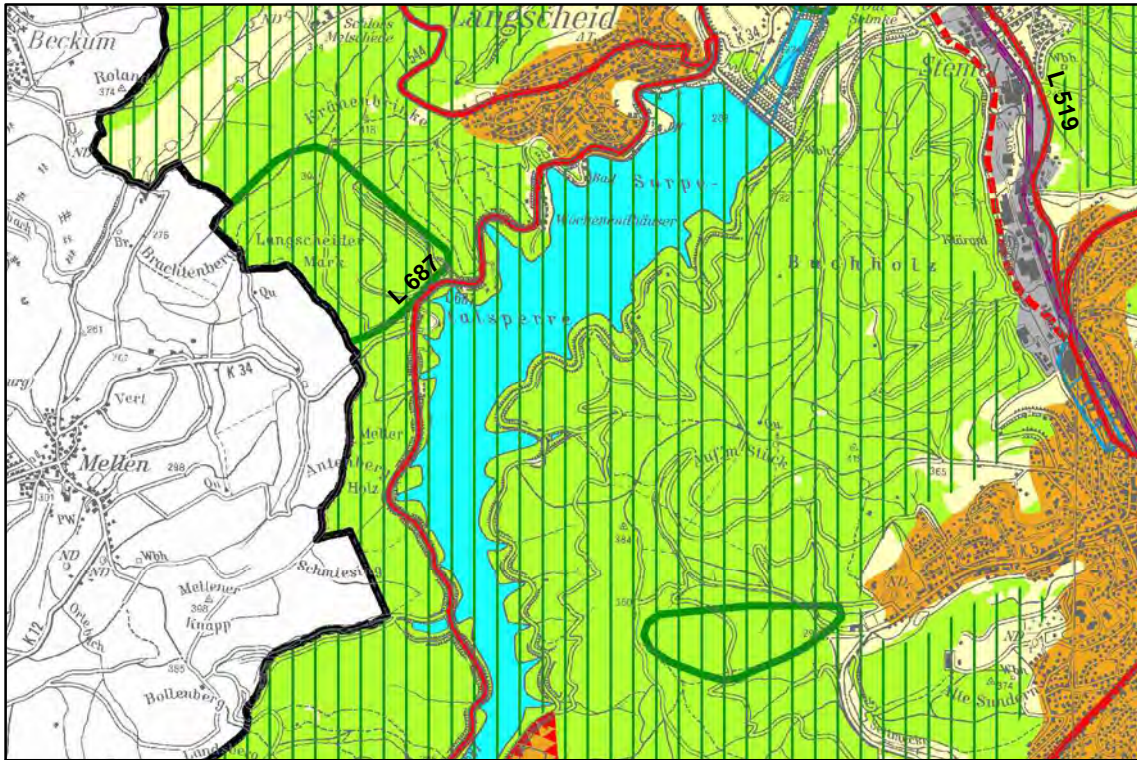


# REGIONALPLAN ARNSBERG

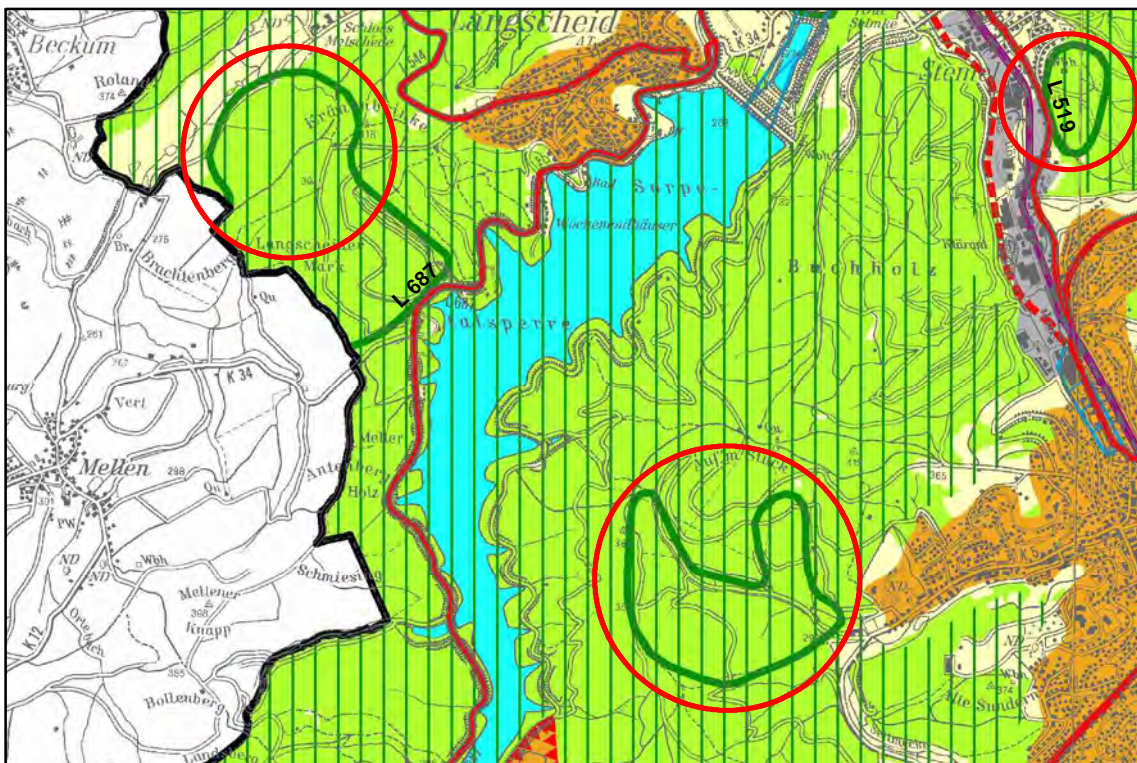
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 25. Juni 2015



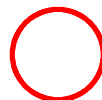
bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)



Änderungsbereich(e)



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

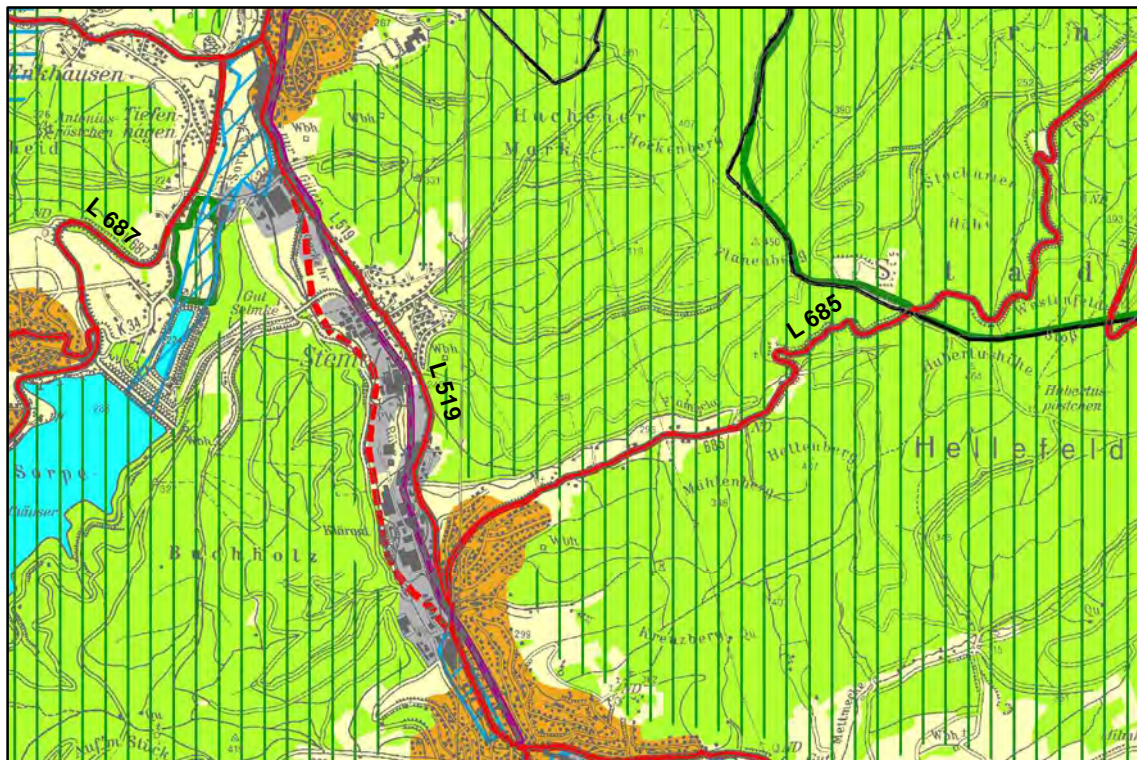


# REGIONALPLAN ARNSBERG

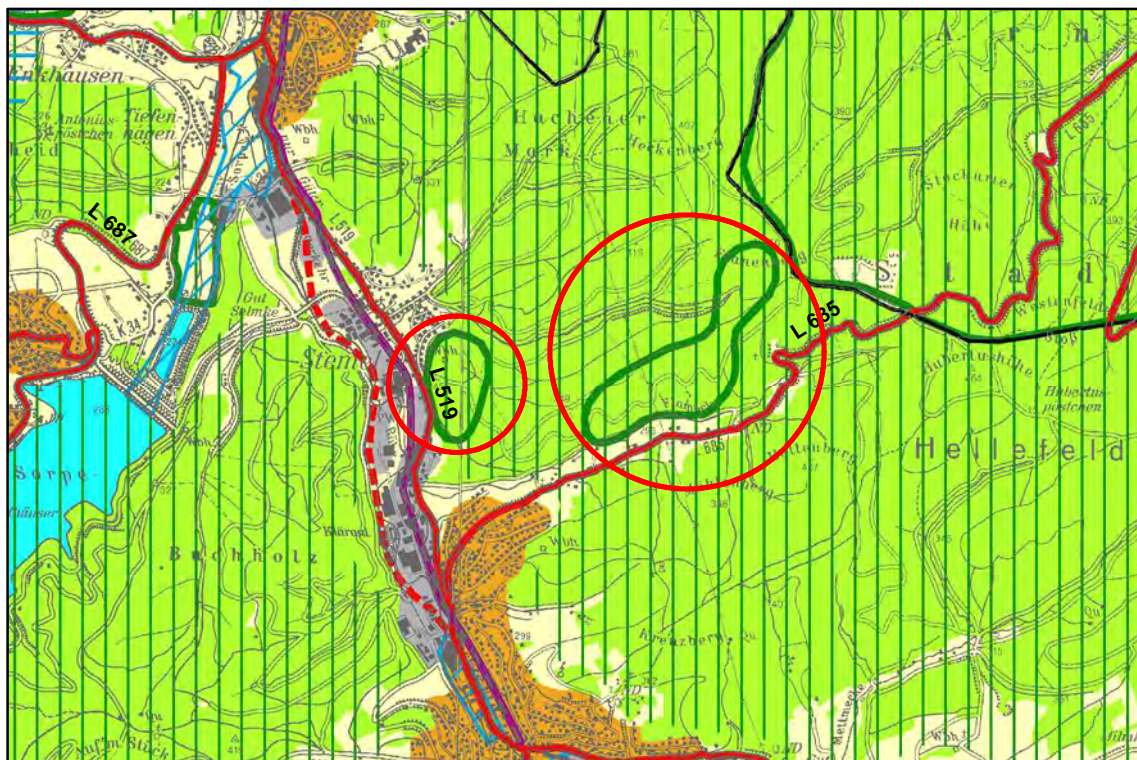
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

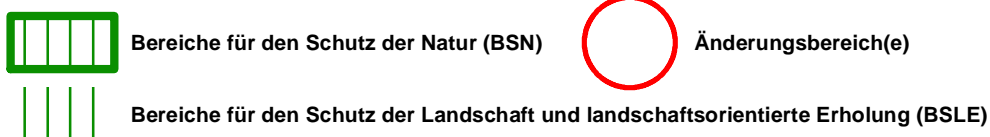
1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 25. Juni 2015



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

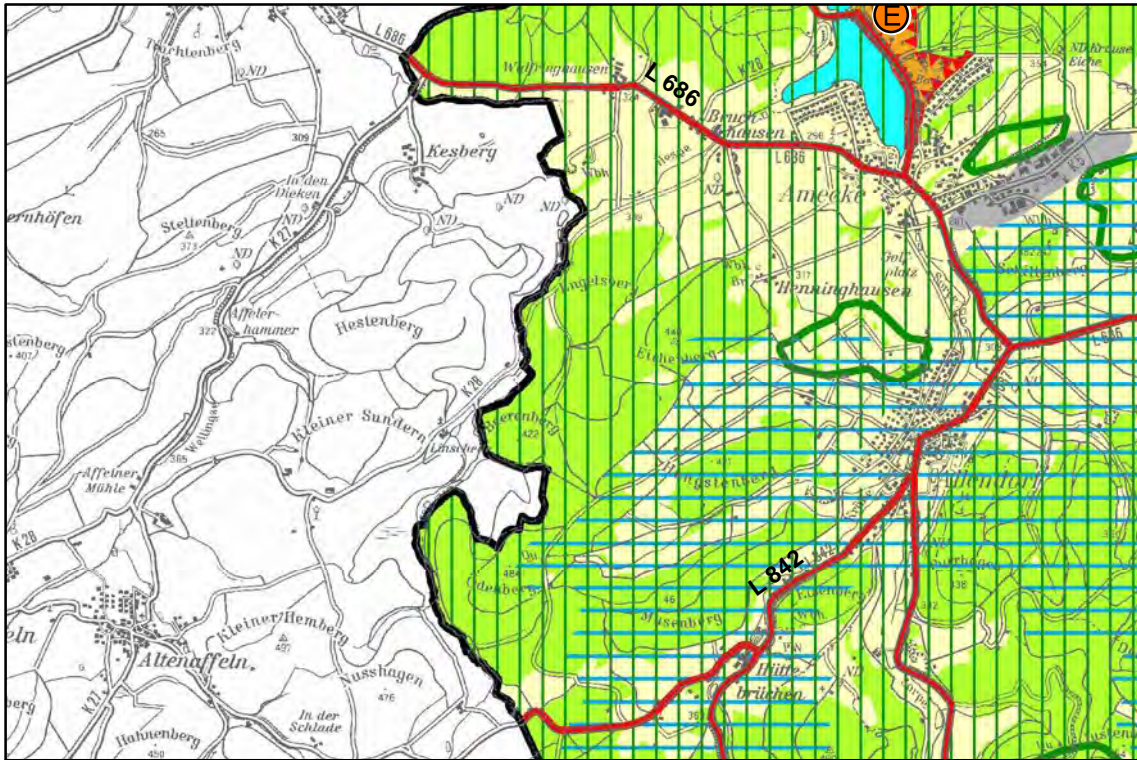


# REGIONALPLAN ARNSBERG

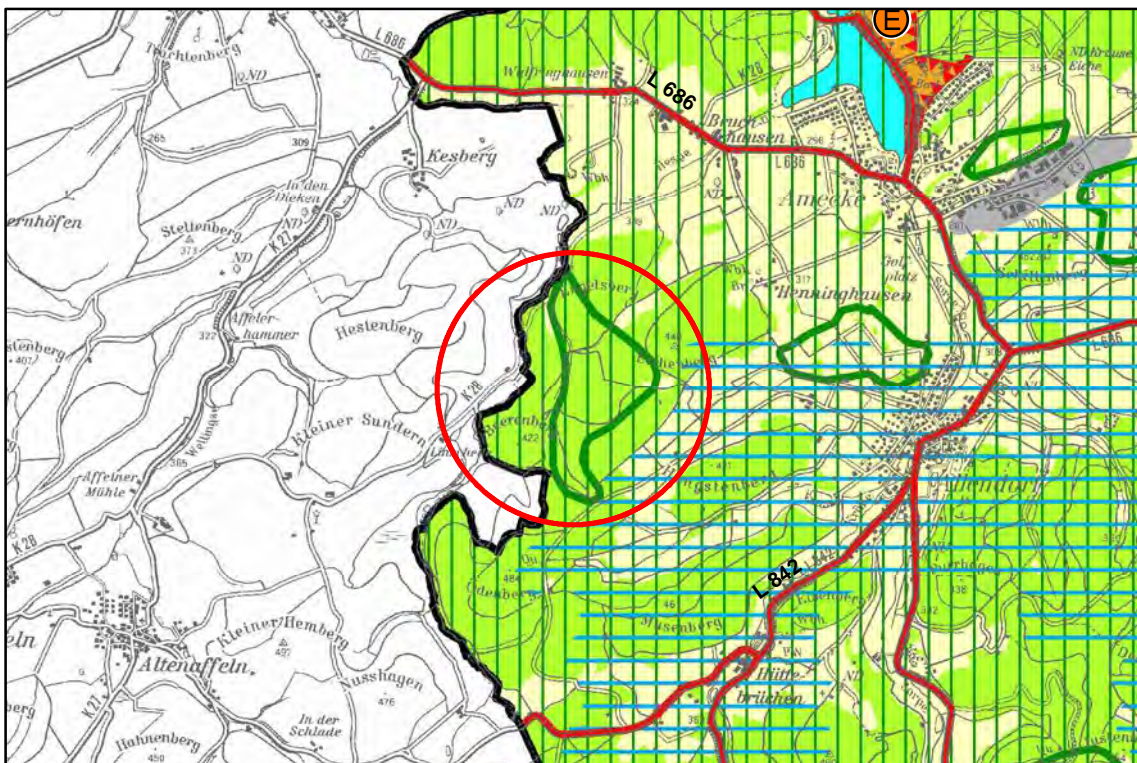
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 - Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 25. Juni 2015



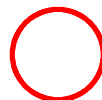
bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)



Änderungsbereich(e)



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

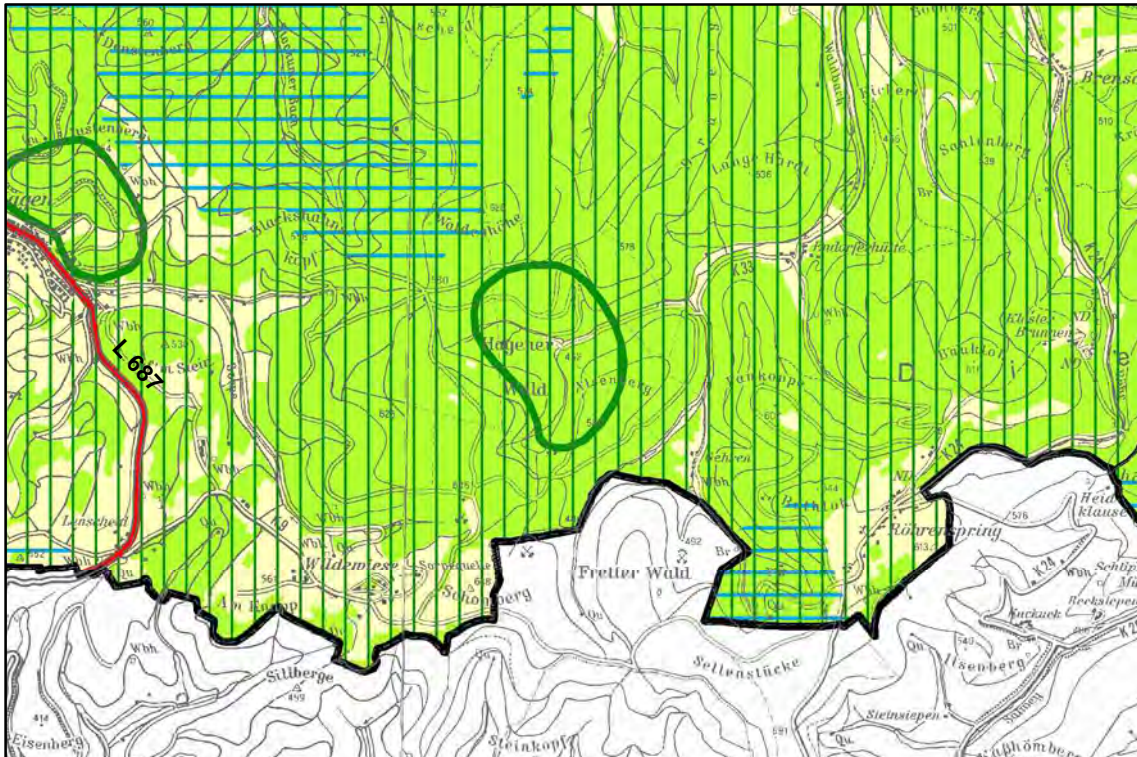


# REGIONALPLAN ARNSBERG

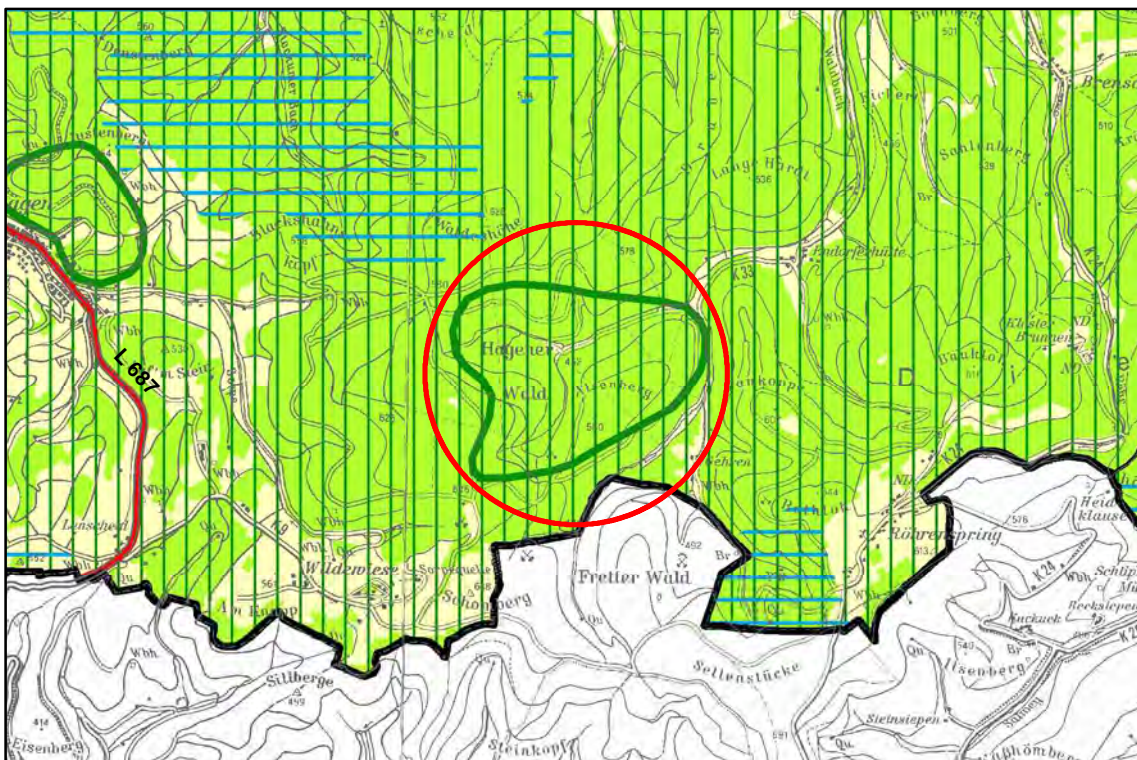
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 25. Juni 2015



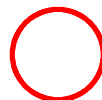
bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)



Änderungsbereich(e)



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

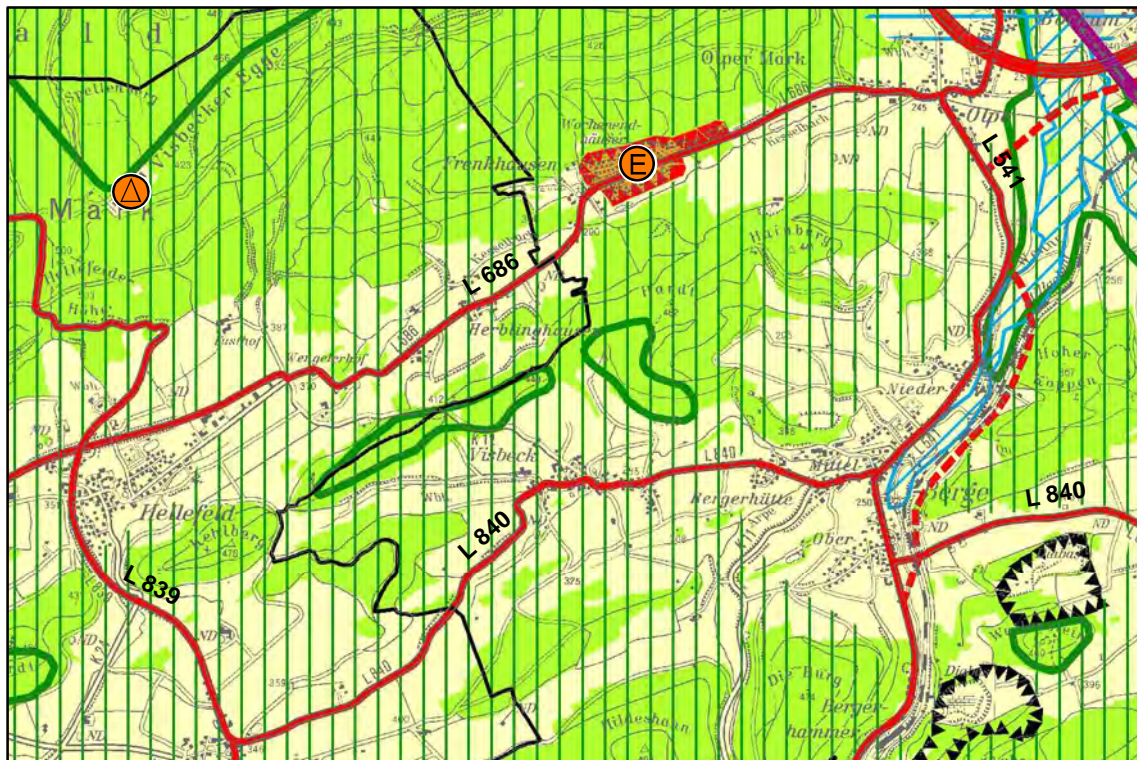


# REGIONALPLAN ARNSBERG

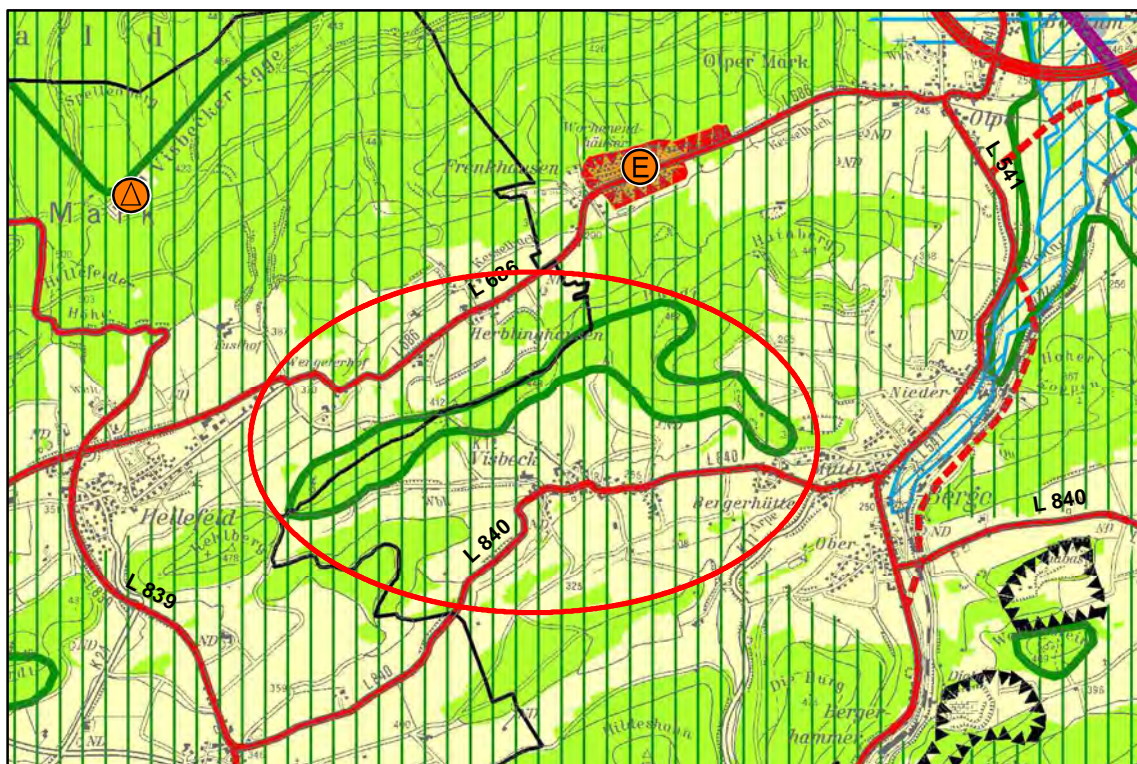
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 25. Juni 2015



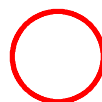
bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)



Änderungsbereich(e)



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

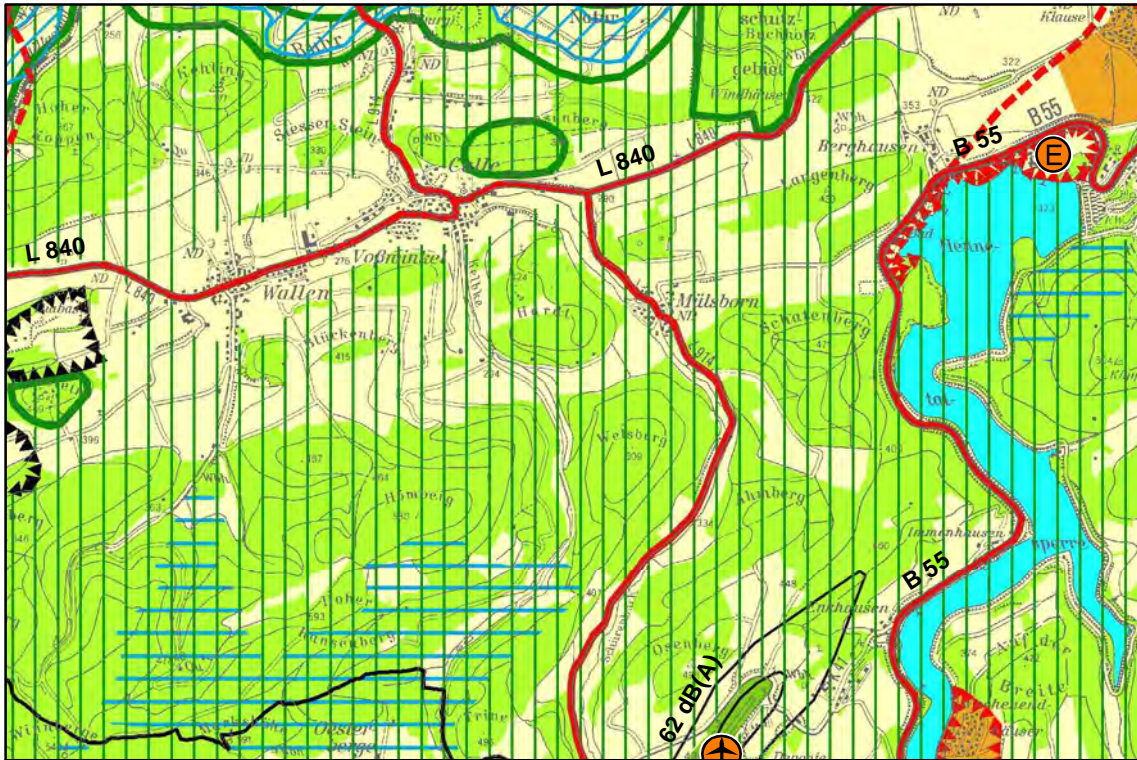


# REGIONALPLAN ARNSBERG

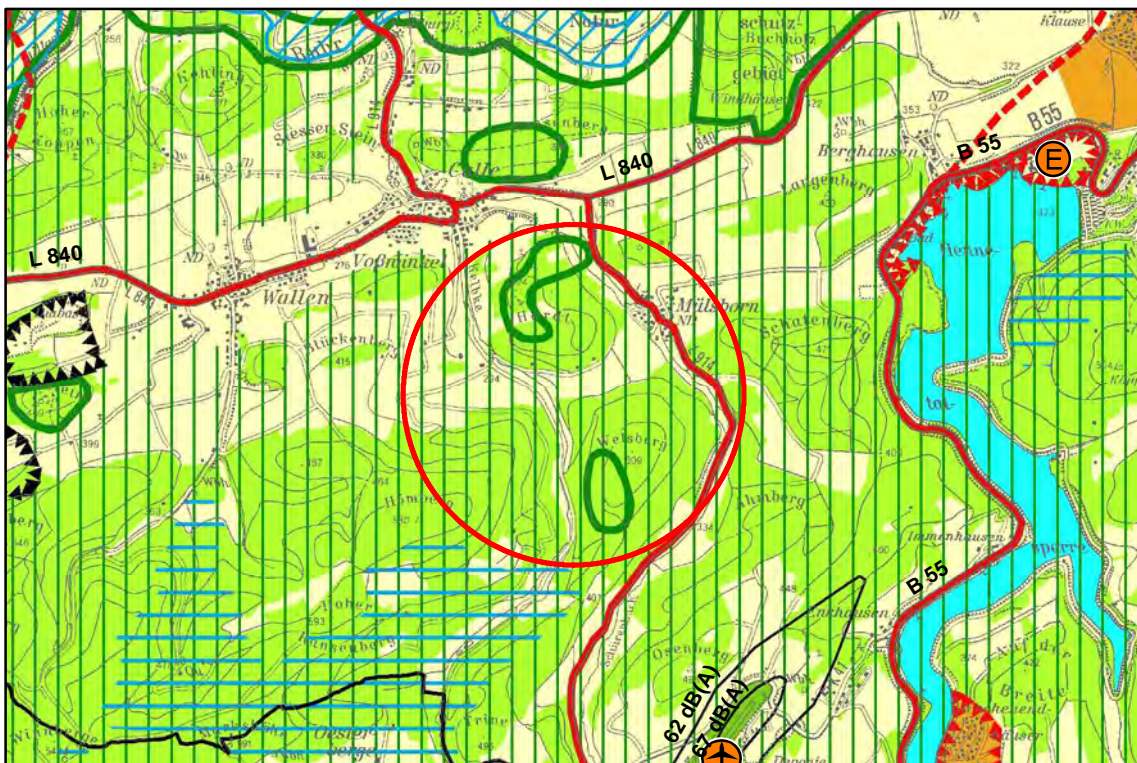
## TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

### -Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnberg, Meschede und Sundern  
 - Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -  
 - Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 25. Juni 2015



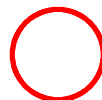
bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)



Änderungsbereich(e)



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

## Anlage 2a

### Änderungen / Ergänzungen der Tabelle 5 „Bereiche für den Schutz der Natur – BSN“

Lfd. Nr.	Name räumliche Lage	Wesentliche Teile	Bemerkung
38	Moosfelder Wald mit westl. Teil des Forstes Herdringen Arnsberg, Ense, Möhneseesee	großes, laubholzreiches Waldgebiet, Waldreservat, altersheterogene Buchenwälder, Eichen-Buchenwälder der collinen Stufe, Erlenwald, naturnahe Bäche, Lebensraum für Wasseramsel, Eisvogel	FFH DE-4513-302 NSG Moosfelder Wald NSG Waldreservat Moosfelde NSG Moosfelde
40	Arnsberger Wald (Nord) mit Hevetal / Lottmannshardbach / Gieselbruch/In der Helle, Arnsberg, Möhneseesee, Warstein	sehr großflächiger zusammenhängender Waldkomplex mit hohem Laubwaldanteil, ausgedehnte alte Buchenwälder, quellreich, wertvoll für Höhlenbrüter, Fledermäuse; naturnahe Bäche mit Feuchtgrünland und Auwald, RL-Tier- und Pflanzenarten	FFH DE 4514-302 NSG Arnsberger Wald NSG Breitenbruch-Neuhaus NSG Oberlauf der Kleinen Schmalenau NSG Oberlauf des Meimkebaches Naturwaldzelle Nr. 18 „Hellerberg“ NSG Stemmwegsiepen
57	Langscheider Mark südlich Schloss Melschede Sundern,	naturnaher großflächiger, von Quellrinnsalen durchzogener Buchenwaldkomplex, z.T. baumhöhlenreiches Alt- und Totholz; quellreich	
63	Röhrthal/Bilstein/Wolfsbeil Arnsberg, Sundern	struktureicher Laubmischwald mit aufgelassenem Steinbruch, hohe Artenvielfalt, wertvoll für Reptilien und Mollusken, RL-Tier- und Pflanzenarten, Buchenwaldflächen mit großflächigem Altbaumbestand und mit deutlicher Ausprägung als Perigras-Waldmeisterbuchenwald; seltener, wertvoller Lebensraum des Niedersauerlandes	FFH 4513-303 NSG Bilstein-Klippen
128	Kohlbrüche mit Bremke und Hermessiepen Sundern	naturnahe Laubwaldbestände, Quellbereiche, Feuchtwälder, naturschutzwürdiger Waldsiepenkomplex	NSG Kohlbrüche
132	Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese Sundern	naturnahe Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen	
140	Niederwälder bei Vis-	störungsarme, beerenstrauch-	NSG Niederwälder bei Vis-

	beck Sundern, Meschede	reiche Eichen-Birkenniederwälder (Relikte alter Waldwirtschaftsformen)	beck NSG Niederwald bei Odin 2 Teilflächen
232	Katenberg und Läusebrink Sundern	gut ausgebildeter Hecken-Grünland-Komplex einschließlich eines kleinen Steinbruchs mit geologischem Aufschluss von Kulm-Plattenkalk und extensiv bewirtschaftete Bergmähwiese nördlich Sundern-Enkhausen	NSG Katenberg NSG Läusebrink
233	Stemeler Holz Sundern	alter, stark differenzierter Eichen-Buchen-Mischwaldbestand / autochtone Saatgutbestände	
234	Buchenwälder nördlich des oberen Flamecketales Sundern	alter Buchenbestand mit Quellsiepen	
235	Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede Sundern	naturnahe Fließgewässersystem (Vernetzungsbiotop) tlw. naturnahe Laubwaldbestände	
236	Fels-Wald-Lebensraumkomplex Hunstein, Eisberg und Hardt Meschede	natürliche Blockschutthalden, Diabastuff-Felsklippen, Eichen- und Buchenmischwälder.	NSG Hunstein
237	Welsberg Meschede	Durchgewachsener Eichen-Birken-Niederwald, Relikt alter Waldwirtschaftsform	

## Anlage 2b

Änderungen/Ergänzungen der Tabelle 5a „Oberflächengewässer, deren naturschutzwürdige Bereiche gem. Ziel 25 Abs. 2 als BSN gesichert sind“

<b>Gewässerteileinzugsgebiete NRW (Hochsauerlandkreis)</b>		
<b>Gewässerteileinzugsgebiet Ruhr</b>		
<b>Planungseinheit (WRRL)</b>	<b>Gewässersysteme einschließlich ihrer Nebenbäche</b>	
<b>Ruhr 1600 (Obere Ruhr I)</b>	<b>Röhr-System</b>	Selmecke
		Hermkesiepen





**R E G I O N A L P L A N**

TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

ERLÄUTERUNGSKARTE **11**

**Bereiche für den Schutz der Natur**  
(In der Fassung des Aufstellungsbeschlusses zur  
1. Änderung)

Legende

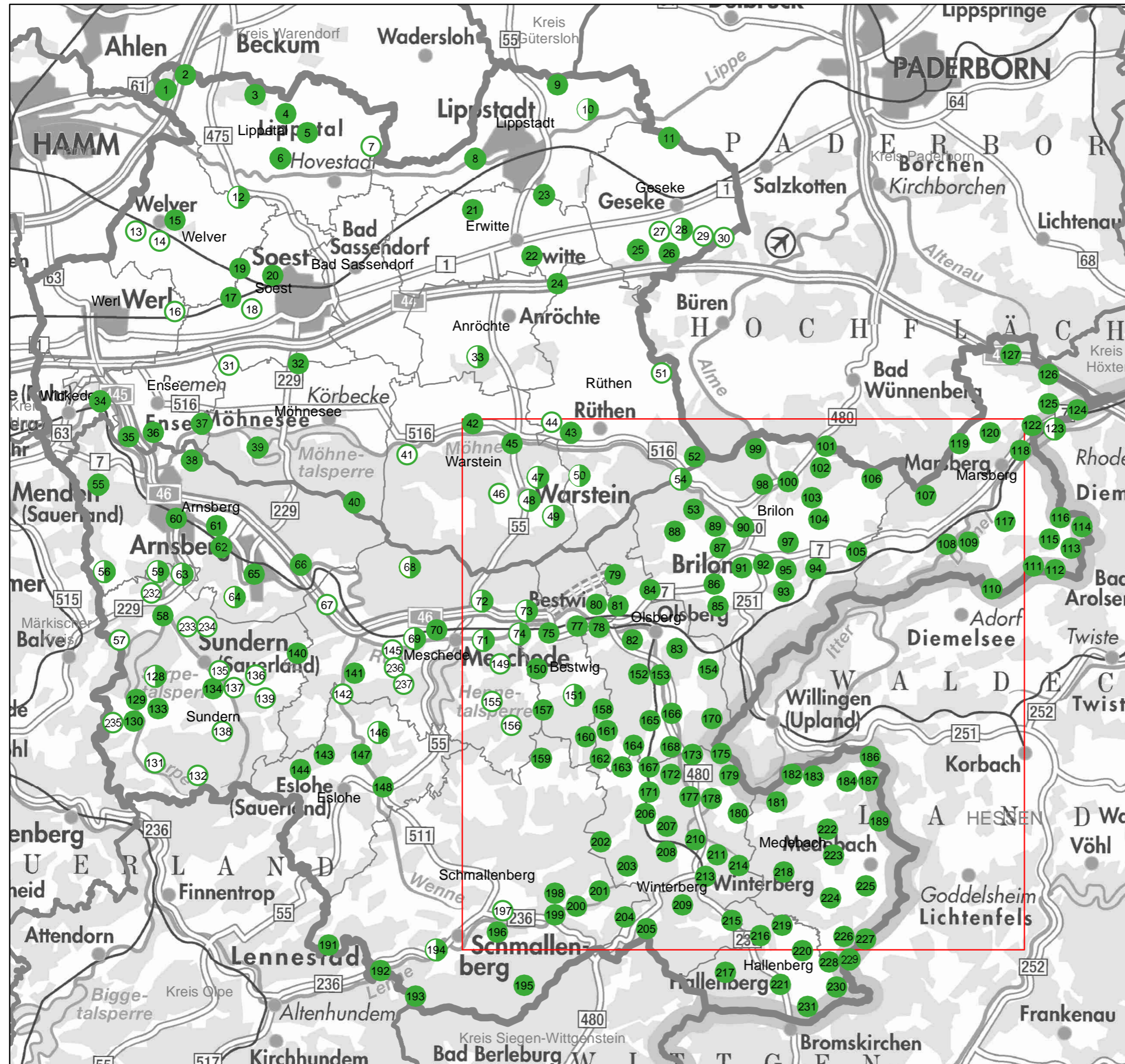
- 62 Nach Landschaftsgesetz NRW festgesetztes NSG
- 67 Teilweise festgesetztes NSG
- 49 Noch nicht festgesetztes NSG
- Nummerierung siehe Tabelle 5
- Siehe Erläuterungskarte 11a

- Plangebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 300.000

Kartengrundlage: NRW 1:500.000 Übersichtskarte  
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Stand: Juni 2015

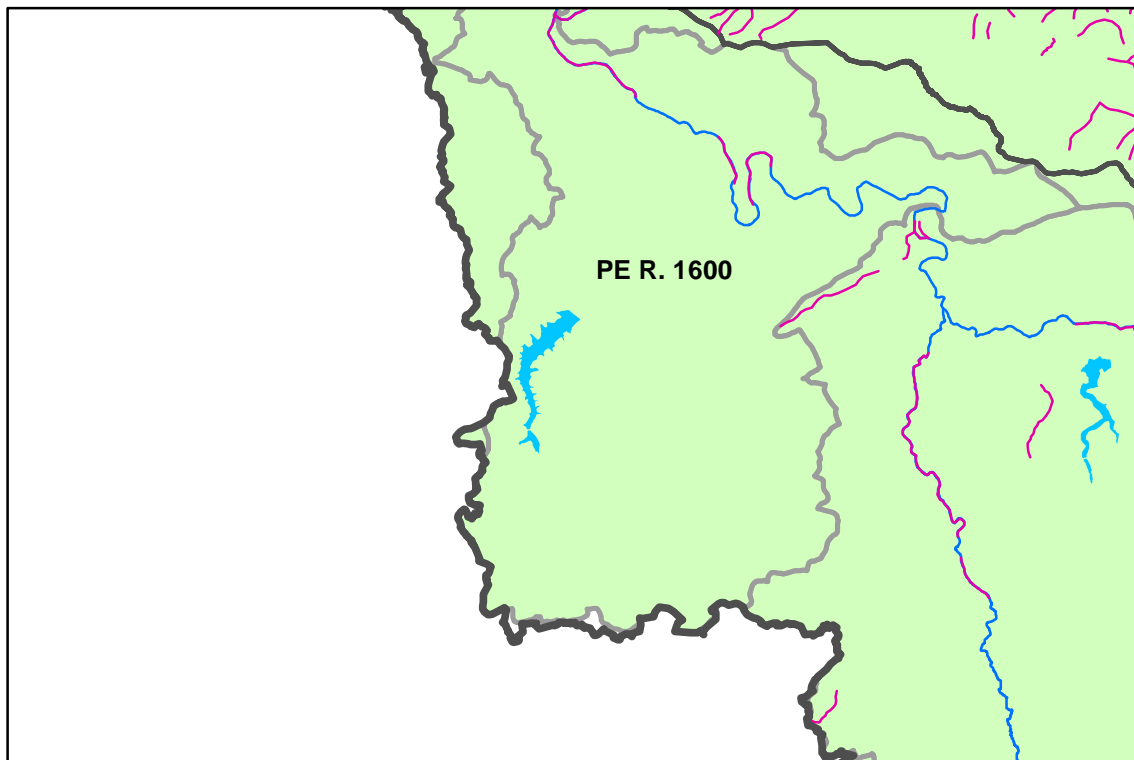


**TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS**

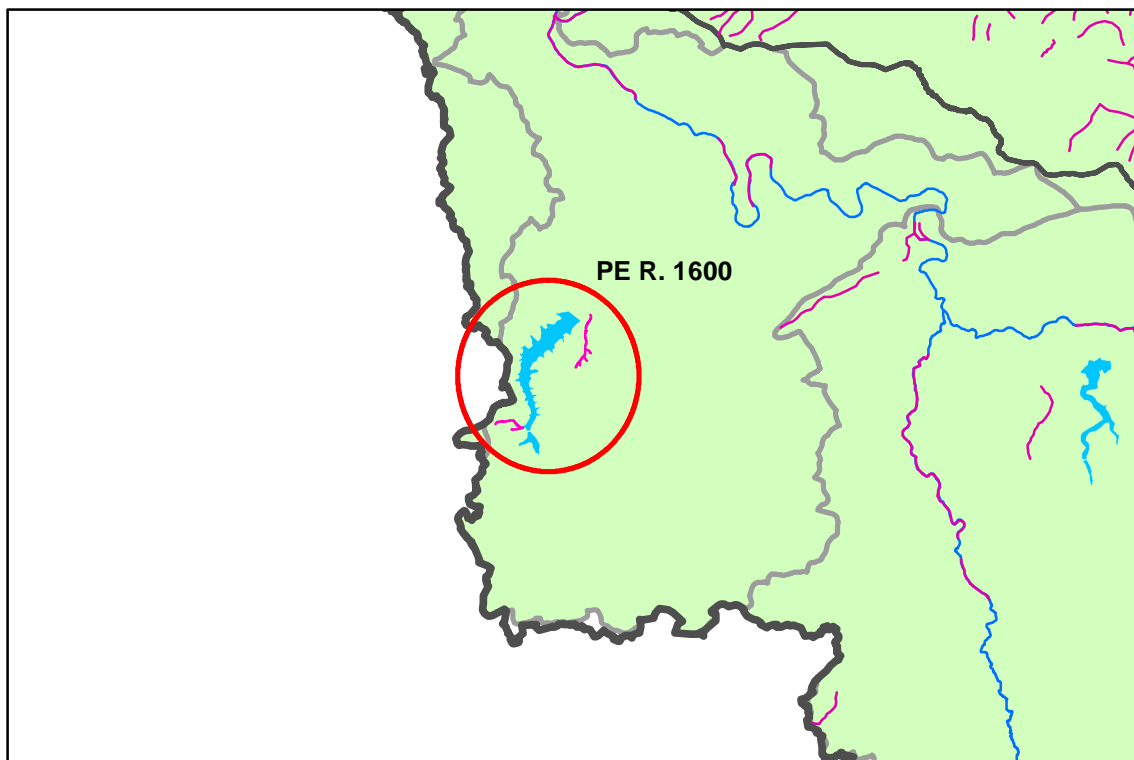
1. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern  
- Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) -

Erläuterungskarte 12 Regionalplanerische Sicherung naturschutzwürdiger Bereiche von  
Oberflächengewässern -Auszug-




Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 25. Juni 2015



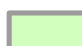
bisherige Darstellung



geplante Darstellung

-  Gewässerabschnitte, deren naturschutzwürdige Bereiche gem Ziel 25 (2) als BSN gesichert werden
-  Hauptfließgewässer
-  Änderungsbereich

**Planungseinheiten (PE) gem. WRRL**

 PE Ruhr 1600 (Obere Ruhr I)



<b>Prüfung der Kriterien gem. Anlage 2 zum § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)</b>	
<b>hier: 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern</b>	
<b>Kriterien:</b>	<b>Prüfergebnis:</b>
<b>1. Merkmale der Regionalplanänderung, insbesondere in Bezug auf</b>	
1.1 das Ausmaß, in dem die Regionalplanänderung einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Es wird innerhalb der Änderungsbereiche die Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) durch die Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Natur“ ersetzt.
1.2 das Ausmaß, in dem die Regionalplanänderung andere Pläne und Programme beeinflusst;	Die Regionalplanänderung schafft die raumordnerischen Voraussetzungen für die beabsichtigte Ausweisung von Naturschutzgebieten in den betreffenden Landschaftsplänen (LP).
1.3 die Bedeutung der Regionalplanänderung für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die Regionalplanänderung dient dem Schutz und der Entwicklung der Natur. Negative Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen bleiben auf den Bereich der Regionalplanänderung begrenzt.
1.4 die für die Regionalplanänderung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	siehe 1.2
1.5 die Bedeutung der Regionalplanänderung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	siehe 1.2
<b>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Es sind lokal begrenzte positive Umweltauswirkungen zu erwarten, die gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand unerheblich sind.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	siehe 2.1
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Es sind keine Risiken für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	siehe 2.1

<p>2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p>	<p>Der Bedeutung der jeweiligen Gebiete wird durch die Regionalplanänderung Rechnung getragen.</p>
<p>2.6 folgende Gebiete:</p>	
<p>2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG,</p>	<p>Die Erweiterung einiger BSN berührt auch angrenzende NATURA 2000-Gebiete (Anlage 1a und 1b). Es ist nicht damit zu rechnen, dass die regionalplanerische Sicherung von an NATURA 2000-Gebiete angrenzende Bereiche erheblich beeinträchtigen wird.</p>
<p>2.6.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,</p>	<p>siehe 1.2</p>
<p>2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,</p>	<p>Biosphärenreservate sind nicht betroffen. Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete werden durch Naturschutzgebiete ersetzt.</p>
<p>2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,</p>	<p>Die im Änderungsbereich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope können aufgrund der Regionalplanänderung weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden.</p>
<p>2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,</p>	<p>WSG Zone III zwischen Müschede und Hachen WSG Zone II und III nordwestlich von Enkhausen sind zwar betroffen, es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Regionalplanänderung zu erwarten.</p>
<p>2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-</p>	<p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>

schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	
---	--

Prüfergebnis:

Nach Prüfung der Kriterien gem. Anlage 2 zum § 9 Abs. 2 ROG ist festzustellen, dass die beabsichtigte Regionalplanänderung voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen wird. Von einer Umweltprüfung kann deshalb in diesem Fall abgesehen werden.



**Synopse  
der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen**

**1. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK**

<b>Beteiligten-Nr: 1000</b>		
<b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen (1)</b> Datensatz-ID: 220 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es ist darauf zu achten, dass der Vorrang des Schienenverkehrs berücksichtigt wird. Einschränkungen dürfen nicht vorgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die, durch die Änderung des Regionalplanes getroffenen Festlegungen führen zu keinen Einschränkungen des Schienenverkehrs.	E-Mail vom 02.12.2014:  Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligten-Nr: 1002</b>		
<b>Wehrbereichsverwaltung West (1)</b> Datensatz-ID: 53 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Sofern nicht das Militärgrundstraßennetz verändert wird, bestehen Seitens der Wehrbereichsverwaltung keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalplans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durch die Änderung des Regionalplanes getroffenen Festlegungen führen zu keiner Änderung des Militärgrundstraßennetzes.	Es ist kein Vertreter des Beteiligten anwesend. Eine Erklärung liegt nicht vor.  E-Mail vom 27.01.2015: Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligten-Nr: 1004</b>		
<b>Landwirtschaftskammer NRW (1)</b> Datensatz-ID: 84 <b>Sachgebiet: Freiraum</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Für das nachfolgende Unterschutzstellungsverfahren wird darauf hingewiesen:  -dass Ackerflächen und Intensivgrünland nicht in NSG's einbezogen werden sollten, da dort eine naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung i.d.R. nicht zu erreichen sein wird.  -dass landwirtschaftliche Betriebsstandorte und hofnahe landwirtschaftliche Flächen nicht mit NSG überplant werden dürfen, um bauliche und strukturelle Entwicklung von Betrieben nicht zu beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf die nachfolgenden Landschaftsplanverfahren. Der Hinweis wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

<b>Beteiligten-Nr: 1004</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW (2)</b> Datensatz-ID: 85 <b>Sachgebiet: Freiraum</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird angeregt, bei der Abgrenzung von NSG im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren, die, in den Randbereichen von BSN-Nr. 38 "Moosfelder Wald mit westlichem Teil des Forstes Herdringen" betroffenen landwirtschaftlichen Flächen auszugrenzen.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Festlegung von Naturschutzgebieten erfolgt nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern bei der nachfolgenden Landschaftsplanung. Die Anregung wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligten-Nr: 1004</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW (3)</b> Datensatz-ID: 86 <b>Sachgebiet: Freiraum</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird angeregt, bei der Abgrenzung des NSG im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren, die, in den Randbereichen von BSN-Nr. 232 "Katenberg und Läusebrink" betroffenen landwirtschaftlichen Flächen auszugrenzen.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Festlegung von Naturschutzgebieten erfolgt nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern bei der nachfolgenden Landschaftsplanung. Die Anregung wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligten-Nr: 1004</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW (4)</b> Datensatz-ID: 87 <b>Sachgebiet: Freiraum</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird angeregt, bei der Abgrenzung des NSG im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren, die in den Randbereichen von BSN-Nr. 236 " Fels-Wand-Lebensraumkomplex Hunstein, Eisberg und Hardt" betroffenen landwirtschaftlichen Flächen auszugrenzen.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Festlegung von Naturschutzgebieten erfolgt nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern bei der nachfolgenden Landschaftsplanung. Die Anregung wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

**Beteiligten-Nr: 1004**  
**Landwirtschaftskammer NRW (5)** Datensatz-ID: 88 **Sachgebiet: Freiraum**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Gegen die Einbeziehung eines landwirtschaftlichen Flächenkomplexes bei der Erweiterung des BSN-Nr. 63 "Röhrtal/Bilstein/Wolfsbeil" bestehen Bedenken, da dorthin erst vor wenigen Jahren ein Milchviehhalter mit seiner Hofstelle und den dazugehörigen hofnahen Flächen ausgesiedelt worden ist. Dieser beabsichtigt seinen Tierbestand zu vergrößern und ist daher zur Sicherung des Betriebes auf die hofnahen landwirtschaftlichen Flächen angewiesen, um diesen nicht in seinem Bestand und seiner Entwicklung existentiell zu gefährden.</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den BSN entsprechend der nachfolgenden Darstellung abzugrenzen:</p> 	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

**Beteiligten-Nr: 1006**  
**Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Soest-Sauerland (1)** Datensatz-ID: 101 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Werden auch Kyrill-Flächen und Fichtenforste in der Folge der BSN-Ausweisung als Naturschutzgebiete (LP Arnsberg) ausgewiesen, dann wird hierfür voraussichtlich u. a. eine Wiederaufforstungspflicht mit standortgerechten bzw. heimischen Baumarten so-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen des Regionalplanes binden nicht die Allgemeinheit, sondern den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten Adressatenkreis. Hierzu gehören nicht die Grundeigentümer der durch</p>	<p>E-Mail vom 27.11.2014:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

<p>wie zumindest ein teilweiser Nutzungsverzicht im Altholzbereich gefordert bzw. festgesetzt werden. Dies würde einen gravierenden Eingriff in das jeweilige Eigentum darstellen. Somit ist es erforderlich vor einer Ausweisung der angeführten Bereiche als BSN, eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer herbeizuführen.</p>	<p>raumordnerische Regelungen betroffenen Flächen. Das Erfordernis der Zustimmung der Grundeigentümer zu den in den Regionalplänen getroffenen Regelungen lässt sich weder aus den Vorschriften des Raumordnungsrechts noch aus anderen fachrechtlichen Rechtsvorschriften ableiten.</p> <p>Mit der Festlegung von BSN werden gem. Ziel 24 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteilabschnitts SO / HSK diese Bereiche vorrangig für eine naturnahe bzw. für eine durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft gesichert. Gerade bei großflächigen Festlegungen von BSN zur Sicherung des Biotopverbundes können auch Flächen in die Abgrenzung einbezogen werden, die derzeit nicht naturschutzwürdig sind, aber eine Pufferfunktion für die Kernflächen des Biotopverbundes erfüllen. Für solche Flächen ergibt sich nicht zwangsläufig eine Ausweisung als Naturschutzgebiet im Rahmen des nachfolgenden Landschaftsplanverfahrens, denn gem. Ziel 25 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern oder durch langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Diese Regelung eröffnet dem Träger der Landschaftsplanung einen erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum bei der Umsetzung des BSN im Rahmen der Landschaftsplanung.</p> <p>Die Bezirksregierung geht davon aus, dass die in die BSN einbezogenen Windwurfflächen und Fichtenforste im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechend ihren Funktionen für den Biotopverbund gesichert werden. Für solche Flächen wird zur regionalplanerisch angestrebten Sicherung des Biotopverbundes ihrer Ansicht nach</p>	
---	---	--



	auf die angesprochenen Gebote verzichtet werden können.	
<b>Beteiligte-Nr: 1006</b>		
<b>Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Soest-Sauerland (2) Datensatz-ID: 102 Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Werden auch Kyrill-Flächen und Fichtenforste in der Folge der BSN-Ausweisung als Naturschutzgebiete (LP Arnsberg) ausgewiesen, dann wird hierfür voraussichtlich u. a. eine Wiederaufforstungspflicht mit standortgerechten bzw. heimischen Baumarten sowie zumindest ein teilweiser Nutzungsverzicht im Altholzbereich gefordert bzw. festgesetzt werden. Dies kann in vielen Fällen nicht mit den derzeitigen (forstlichen) Förderinstrumenten abgebildet bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Somit ist es erforderlich vor einer Ausweisung der angeführten Bereiche als BSN, Förderinstrumente zu schaffen bzw. anzubieten, die die nicht unerheblichen Nutzungseinschränkungen sowie notwendige Naturschutzmaßnahmen im Gebiet in einer auch für die betroffenen Grundeigentümer akzeptablen Höhe entschädigen bzw. finanzieren können.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Schaffung von Förderinstrumenten ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>E-Mail vom 27.11.2014:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<b>Beteiligte-Nr: 1006</b>		
<b>Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Soest-Sauerland (3) Datensatz-ID: 106 Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es ist fraglich, ob eine flächig immer umfangreichere Unterschutzstellung von Landschaft und Landfläche bei einer stetig schwieriger werdenden Erreichung der Schutzziele letztlich zielführend ist.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplanung ist es, diejenigen Räume regionalplanerisch zu sichern, welche für den Biotopverbund von herausragender bzw. besonderer Bedeutung sind. Dies erfolgt entsprechend den Vorgaben der LPIG DVO durch die Überlagerung des im Regionalplan dargestellten Freiraums mit den Planzeichen für die BSN und BSLE. Die diese zeichnerische Festlegung ergänzenden textlichen</p>	<p>E-Mail vom 27.11.2014:</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Erörterung am 10.12.2014:</p> <p>Die Bedenken werden, bezogen auf den südwestlichen Bereich der Abgrenzung des Änderungsbereiches gem. Anlage 1a (BSN-Nr. 38 „Moosfelder Wald mit westlichem Teil des Forstes Herdringen“,</p>

	<p>Regelungen von Ziel 22 und Grundsatz 20 (BSLE) sowie Ziel 24 und 25 (BSN) des Regionalplanteilabschnitts ermöglichen eine differenzierte Unterschutzstellung der schutzwürdigen Bereiche auf der nachfolgenden Landschaftsebene.</p>	<p>aufrecht erhalten. Der Vertreter der Stadt Sundern und Arnsberg erklären, dass sie grundsätzlich den Naturschutz im Wald begrüßen, was sie auch durch die aktuelle Bewirtschaftung gezeigt haben.</p> <p>Eine weitergehende Naturschutzausweisung sei unter Berücksichtigung der notwendigen wirtschaftlichen Sicherung und Entwicklung der Betriebe nicht verantwortbar.</p> <p>Die Stadt Arnsberg hat auf ihren städtischen Waldflächen erhebliche Probleme die Ziele des Regionalplans (BSN-Ausweisung auf über 90 % der Stadtwaldfläche) im Rahmen der sich abzeichnenden Vorgaben des zukünftigen Landschaftsplans Arnsberg umzusetzen. Die Stadt kann einer weiteren Reduzierung des Nadelholzanteils (derzeit 28 %) in den BSN bzw. zukünftigen NSGs auf wirtschaftlichen Gründen nicht zustimmen.</p> <p>Näheres siehe bei den einzelnen BSN</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
--	---	--

**Beteiligten-Nr: 1007**  
**Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (1) Datensatz-ID: 112 Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, den BSN-Nr. 63 "Röhrtal/Bilstein/Wolfbeil" nicht darzustellen und nachfolgend nicht als NSG auszuweisen, da hierfür keine Erforderlichkeit und auch keine Gefährdung des jetzigen Zustandes gesehen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der bei den Arbeiten zur Änderung der Landschaftspläne "Arnsberg" und "Sundern" gewonnenen Erkenntnisse des Hochsauerlandkreises sind die dort vorkommenden seltenen, reich strukturierten Waldpflanzengesellschaften naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

	<p>werden.                  Weil die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes den Flächenumfang und somit die Darstellungsschwelle des Regionalplanes von 10 ha voraussichtlich überschreiten wird, ist in solchen Fällen aufgrund von § 35 Abs. 2 LPIG DVO eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich. Für die regionalplanerische Sicherung von naturschutzwürdigen Bereichen ist gem. Anlage 3 zur LPIG DVO das Planzeichen Nr. 2.da) "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) zu verwenden.</p>	
<p><b>Beteiligten-Nr: 1007</b>  <b>Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (2) Datensatz-ID: 113 Sachgebiet:</b></p>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, den BSN-Nr. 232 "Katenberg und Läusebrink" nicht darzustellen und nachfolgend nicht als NSG auszuweisen, da hierfür keine Erforderlichkeit und auch keine Gefährdung des jetzigen Zustandes gesehen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Bei dem BSN-Nr. 232 "Katenberg und Läusebrink" handelt es sich um einen gut ausgebildeten Hecken-Grünland-Komplex. Er schließt einen kleinen Steinbruch mit geologischem Aufschluss von Kulm-Plattenkalk und eine extensiv bewirtschaftete Bergmähwiese mit ein.                  Dieser, bereits im rechtsgültigen Landschaftsplans Sundern weitgehend als Naturschutzgebiet gesicherte Bereich überschreitet den Flächenumfang und somit die Darstellungsschwelle des Regionalplanes von 10 ha. In solchen Fällen ist aufgrund von § 35 Abs. 2 LPIG DVO eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich. Für die regionalplanerische Sicherung von naturschutzwürdigen Bereichen ist gem. Anlage 3 zur LPIG DVO das Planzeichen Nr. 2.da) "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) zu verwenden.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

**Beteiligten-Nr: 1007**  
**Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (3)** Datensatz-ID: 114 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es wird angeregt, den BSN-Nr.128 "Kohlbrüche mit Bremke und Hermessiepen" nicht darzustellen und nachfolgend als NSG auszuweisen, da die ehemaligen Kyrillflächen bereits wieder mit Nadelholz aufgeforstet worden sind. Das aus naturschutzfachlicher Sicht verfolgte Bestockungsziel ist somit erst nach Hiebsreife von &gt; 80 Jahren bzw. durch erhebliche Entschädigungszahlungen zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Bei dem BSN-Nr. 128 "Kohlbrüche mit Bremke und Hermessiepen" handelt es sich teilweise um naturnahe Laubwaldbestände, Quellbereiche, Feuchtwälder und um einen insgesamt naturschutzwürdigen Waldsiepenkomplex. Aufgrund der bei den Arbeiten zur Änderung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnisse des Hochsauerlandkreises sind die dort vorkommenden o.g. Bereiche naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.                      Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes werden dabei auch aktuell nicht naturschutzwürdige Bereiche in die Abgrenzung des BSN einbezogen. Aufgrund der Regelung von Ziel 25 Abs. 2 des Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder in ihrer Gesamfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Hierdurch ist auf der Ebene der Landschaftsplanung eine differenzierte Unterschutzstellung durch Ausweisung der o.g. wesentlichen Teile möglich.</p>	<p>Die wesentlichen Teile des BSN (Bruchwaldstandorte einschl. Verbundflächen und Siepentäler) werden voraussichtlich als Naturschutzgebiet festgesetzt. Der HSK führt hierzu aus, dass es u.U. zu einer Reduzierung des im Offenlegungsentwurf dargestellten Naturschutzgebiets kommen kann.</p> <p>Einvernehmen</p>

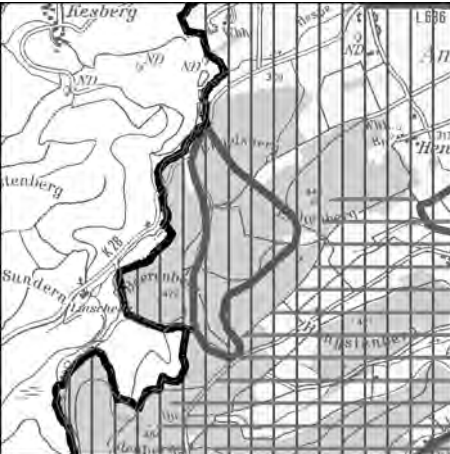
**Beteiligten-Nr: 1007**  
**Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (4)** Datensatz-ID: 115 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es wird angeregt, den BSN-Nr.57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede" nicht darzustellen und nachfolgend als NSG auszuweisen, da die ehemaligen Kyrillflächen bereits wieder mit Nadelholz aufgeforstet worden sind. Das aus naturschutzfachlicher Sicht verfolgte Bestockungsziel ist somit</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Bei dem BSN-Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede" handelt es sich teilweise um einen naturnahen großflächigen, von Quellrinsalen durchzogenen Buchenwaldkomplex, mit z.T. baumhöhlenreichem Alt- und Totholz. Dieser bereits im</p>	<p>Der Vertreter von Wald und Holz erklärt, dass es sich in Teilen um Kyrillflächen handelt, die zwischenzeitlich mit Nadelholz wieder aufgeforstet sind.</p> <p>Einvernehmen</p>

<p>erst nach Hiebsreife von &gt; 80 Jahren bzw. durch erhebliche Entschädigungszahlungen zu erreichen.</p>	<p>geltenden Regionalplanteilabschnitt dargestellte BSN soll aufgrund der vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes Sundern gewonnenen Erkenntnisse erweitert werden.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes werden dabei auch teilweise aktuell nicht naturschutzwürdige Bereiche in die Abgrenzung des BSN einbezogen. Aufgrund der Regelung von Ziel 25 Abs. 2 des Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Hierdurch ist auf der Ebene der Landschaftsplanung eine differenzierte Unterschutzstellung durch Ausweisung der o.g. wesentlichen Teile möglich.</p>	
--	---	--

**Beteiligten-Nr: 1007**  
**Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (5) Datensatz-ID: 116 Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, den BSN-Nr. 235 "Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede" nicht darzustellen und nachfolgend nicht als NSG auszuweisen, da die ehemaligen Kyrillflächen bereits wieder mit Nadelholz aufgeforstet worden sind. Das aus naturschutzfachlicher Sicht verfolgte Bestockungsziel ist somit erst nach Hiebsreife von &gt; 80 Jahren bzw. durch erhebliche Entschädigungszahlungen zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem BSN-Nr. 235 "Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede" handelt es sich um ein naturnahes Fließgewässersystem (Vernetzungsbiotop), teilweise mit naturnahen Laubwaldbeständen. Aufgrund der bei den Arbeiten zur Änderung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnisse des Hochsauerlandkreises sind die dort vorkommenden o.g. Bereiche naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes werden dabei auch teilweise aktuell nicht naturschutzwürdige Bereiche in die Abgrenzung des BSN einbezogen. Aufgrund der</p>	<p>Unter Hinweis auf die NSG-Festsetzungen im Offenlegungsentwurf des Landschaftsplans, der die wesentlichen Teile darstellt, soll der BSN-Nr. 235 um den westlichen Bereich zwischen der „Hespe“ und dem namenlosen Gewässer verkleinert werden (s.u.)</p> <p>Einvernehmen</p>

	<p>Regelung von Ziel 25 Abs. 2 des Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Hierdurch ist auf der Ebene der Landschaftsplanung eine differenzierte Unterschutzstellung durch Ausweisung der o.g. wesentlichen Teile möglich.</p>	
--	---	---

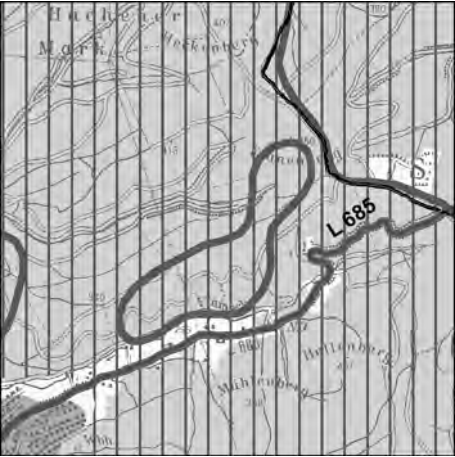
**Beteiligten-Nr: 1007**  
**Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (6)** Datensatz-ID: 117 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, die notwendige Erforderlichkeit der Darstellung des BSN-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg" und die Ausweisung als NSG zu erläutern.</p>	<p>Der geäußerten Bitte wird wie folgt entsprochen:                  Bei dem BSN-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese" handelt es sich teilweise um naturnahe Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Diese Bereiche sind nach den vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnissen naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes werden dabei auch teilweise aktuell nicht naturschutzwürdige Bereiche in die Abgrenzung des BSN einbezogen. Aufgrund der Regelung von Ziel 25 Abs. 2 des Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder in ihrer</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

	Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Hierdurch ist auf der Ebene der Landschaftsplanung eine differenzierte Unterschutzstellung durch Ausweisung der o.g. wesentlichen Teile möglich.	
<b>Beteiligte-Nr: 1007</b> <b>Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (7)</b> Datensatz-ID: 118 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird angeregt die Erweiterungsflächen des BSN-Nr. 236 "Fels-Wand-Lebensraumkomplex Hunstein, Eisberg und Hardt" ebenfalls in das Eigentum des Landes zu überführen, um eine einheitliche Bewirtschaftung sicherzustellen.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die Eigentumsverhältnisse zu regeln.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligte-Nr: 1007</b> <b>Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (8)</b> Datensatz-ID: 119 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird angeregt, den südlichen Teil der BSN-Fläche-Nr. 237 "Welsberg", welcher im Besitz der Kirchengemeinde Calle ist, um die kulturhistorisch wertvolle Bewirtschaftungsform über Vertragsnaturschutz ("Warburger Vereinbarung") zu sichern. Hierdurch kann eine größere Akzeptanz bei den Waldbesitzern erreicht werden.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Das Ziel 25 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteilabschnitts SO /HSK lässt die Sicherung des angesprochenen Bereiches über langfristigen Vertragsnaturschutz ausdrücklich zu. Allerdings ist es Aufgabe nachfolgenden des Unterschutzstellungsverfahrens, die Art des Schutzes im Rahmen der Vorgaben von Ziel 25 Abs. 1 endgültig festzulegen. Die Anregung wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligte-Nr: 1007</b> <b>Landesbetr. Wald und Holz NRW, Reg.forstamt Oberes Sauerland (9)</b> Datensatz-ID: 120 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird angeregt, die Sicherung der Oberflächengewässer von "Selmecke" und "Hermkesiepen" über Vertragsnaturschutz zu regeln.	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Das Ziel 25 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteil-	Wald und Holz äußert die Bitte, den BSN über Vertragsnaturschutz umzusetzen.

	<p>abschnitts SO /HSK lässt die Sicherung des angesprochenen Bereiches über langfristigen Vertragsnaturschutz ausdrücklich zu. Allerdings ist es Aufgabe des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens, die Art des Schutzes im Rahmen der Vorgaben von Ziel 25 Abs. 1 endgültig festzulegen. Die Anregung wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.</p>	<p>Der HSK weist darauf hin, dass für die Täler bereits im Landschaftsplanentwurf die Festsetzung von Naturschutzgebieten vorgesehen ist; dem ist im Landschaftsplanverfahren von den Eigentümern nicht widersprochen worden</p> <p>Einvernehmen</p>
--	--	--

**Beteiligten-Nr: 1008**  
**Lehr- und Versuchsforstamt, Arnsberger Wald (1)** Datensatz-ID: 67 **Sachgebiet:**

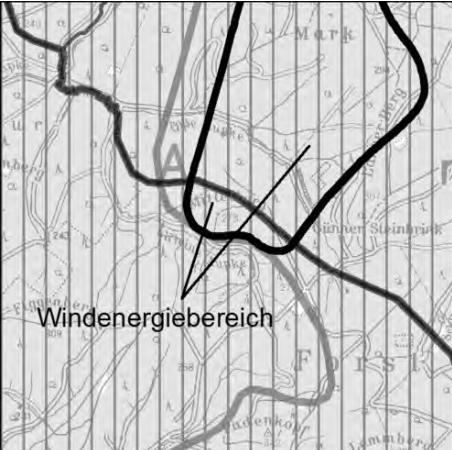
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es wird angeregt, von der Darstellung des BSN-Nr. 234 "Buchenwälder nördlich des oberen Flamecke-Tales" und entsprechender nachfolgender Ausweisung als NSG "Flamecketal" Abstand zu nehmen. Begründet wird die Anregung mit der Herausnahme des Bereiches aus der Wildnisgebietskulisse durch eine Stellungnahme des LANUV. Darüber hinaus handele es sich um einen wichtigen Saatgutbestand. Außerdem habe das Lehr- und Versuchsforstamt in der Vergangenheit bereits zu einem hohen Prozentsatz seines Zuständigkeitsbereiches für Naturschutz- und FFH-Gebietsausweisungen bereitgestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem BSN-Nr. 234 "Buchenwälder nördlich des oberen Flamecke-Tales " handelt es sich um alte Buchenbestände mit Quellsiepen. Aufgrund der bei den Arbeiten zur Änderung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnisse des Hochsauerlandkreises sind die dort vorkommenden o.g. Bereiche naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.</p>	<p>Erörterungstermin 10.12.2014:                  Der HSK regt in diesem Zusammenhang an, den BSN-Nr. 234 in westlicher und nordöstlicher Richtung entsprechend der Abgrenzung im Landschaftsplanentwurf zu erweitern (s.u.). Hierüber besteht Einvernehmen mit den anwesenden Beteiligten</p> 



		<p>Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald 26.01.2015:</p> <p>Die Vertreter des o.g. Forstamtes gaben an, dass sich Ihre Bedenken auch gegen die Festlegung des BSN-Nr. 233 „Stemeler Holz“ richten.</p> <p>In Bezug auf den BSN-Nr. 234 erklären Sie Einvernehmen mit dem Erörterungsergebnis.</p> <p>Zu dem BSN-Nr. 233 wurde einvernehmlich festgestellt, dass gemäß Ziel 21 Abs. 2 des Regionalplanabschnitts SO/HSK zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen sind. Somit ist die Nutzung von Saatgutbeständen mit einer Festlegung als BSN vereinbar.</p> <p>Hieraus erfolgt, dass auch durch die Festsetzung eines Naturschutzgebietes die vorhandene Nutzung des Saatgutbestandes „Stemeler Holz“ uneingeschränkt weiter zulässig ist. Die ergänzenden textlichen Festlegungen im Entwurf des Landschaftsplans Sondern zu dem Naturschutzgebiet stehen dem ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
--	--	---

**Beteiligten-Nr: 1013**  
**Bürgermeister der Stadt Arnsberg (1)** Datensatz-ID: 68 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsflächen des Schutzgebietes "Moosfelder Ohl" (BSN-Nr. 38) in die Vorrangbereich des TP "Energie" hin-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                  Die Bezirksregierung hat den Hinweis überprüft.                  Dabei wurde festgestellt, dass die genannten Berei-</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

<p>einreichen.</p> 	<p>che zwar aneinander angrenzen, sich jedoch nicht überschneiden.</p>	
---	--	--

**Beteiligte-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (1)** Datensatz-ID: 143 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Aus waldwirtschaftlicher und forstlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Erweiterung des BSN Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede".</p> <p>Es werden bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten waldbauliche Restriktionen in Form von Vorschriften zur Gehölzauswahl und deren Nutzung erwartet. Dies hätte aber auch möglicherweise walddökologische Auswirkungen zur Folge, weil die Buche beispielsweise nicht in der Lage sein soll, auflaufende Fichtennaturverjüngung zu verhindern.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bei dem BSN-Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede" handelt es sich teilweise um einen naturnahen großflächigen, von Quellrinnsalen durchzogenen Buchenwaldkomplex, mit z.T. baumhöhlenreichem Alt- und Totholz. Dieser bereits im geltenden Regionalplanteilabschnitt dargestellte BSN soll aufgrund der vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes Sundern gewonnenen Erkenntnisse erweitert werden.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes werden dabei auch teilweise aktuell nicht naturschutzwürdige Bereiche in die Abgrenzung des BSN einbezogen. Aufgrund der Regelung von Ziel 25 Abs. 1 des Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder in ihrer</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

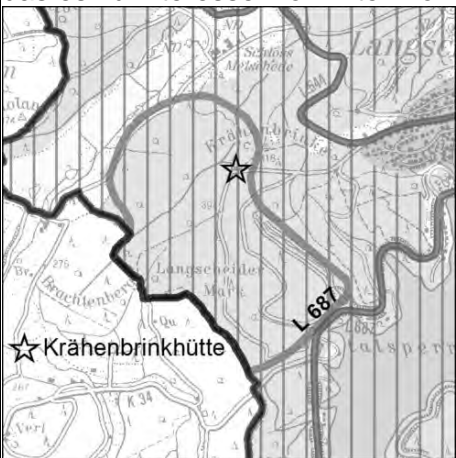
	<p>Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 25 wird verdeutlicht, dass bei der fachlich-räumlichen Differenzierung auf der nachfolgenden Planungsebene insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden soll. Somit besteht im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens für den Hochsauerlandkreis ein Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über den Umfang der Unterschutzstellung sowie über konkrete Ge- und Verbote.</p>	
--	--	--

**Beteiligten-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (2)** Datensatz-ID: 144 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches für die Freizeit und Erholung bestehen Bedenken gegen die Erweiterung des BSN Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede".</p> <p>Es wird befürchtet, dass durch eine Änderung von BSLE (LSG) in BSN (NSG) nachteilige Auswirkungen und Einschränkungen auf das von der Stadt Sundern verfolgte und weiterentwickelte Ziel zur Förderung der Naherholung und des naturverträglichen Tourismus eintreten werden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bei dem BSN-Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede" handelt es sich teilweise um einen naturnahen großflächigen, von Quellrinnsalen durchzogenen Buchenwaldkomplex, mit z.T. baumhöhlenreichem Alt- und Totholz. Dieser bereits im geltenden Regionalplanteilabschnitt dargestellte BSN soll aufgrund der vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes Sundern gewonnenen Erkenntnisse erweitert werden.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 25 wird verdeutlicht, dass bestehende Nutzungen in der Regel weiter betrieben werden können, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Hierzu gehört nach Ansicht der Bezirksregierung auch die landschaftsverträgliche Sport- und Freizeitnutzung. Aufgrund des</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Einwendung gegen den Offenlegungsentwurf des Landschaftsplanes besteht</p> <p>Einvernehmen</p>

	<p>rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung besteht für den Hochsauerlandkreis im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren ein Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über den Umfang der Unterschutzstellung sowie über konkrete Ge- und Verbote.</p>	
--	---	--

**Beteiligte-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (3)** Datensatz-ID: 145 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Aufgrund der Lage der "Krähenbrinkhütte" bestehen Bedenken gegen die Erweiterung des BSN Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede".                      Es wird befürchtet, dass die gegenwärtige Nutzung der "Krähenbrinkhütte" und deren Umfeld künftig nicht mehr in der gewohnten Weise möglich ist und dass es zu Interessenkonflikten kommen kann.</p> 	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.                      Bei dem BSN-Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede" handelt es sich teilweise um einen naturnahen großflächigen, von Quellrinsalen durchzogenen Buchenwaldkomplex, mit z.T. baumhöhlenreichem Alt- und Totholz. Dieser bereits im geltenden Regionalplanteilabschnitt dargestellte BSN soll aufgrund der vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes Sundern gewonnenen Erkenntnisse erweitert werden.</p> <p>Bei der Krähenbrinkhütte handelt es sich um eine bestehende bauliche Anlage. In den Erläuterungen zu Ziel 25 wird verdeutlicht, dass bestehende Nutzungen in der Regel weiter betrieben werden können, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Dies erscheint aufgrund ihrer randlichen Lage bei der Krähenbrinkhütte nicht der Fall zu sein, sodass aus regionalplanerischer Sicht die bisherige Nutzung der Krähenbrinkhütte weiter zulässig sein wird.</p>	<p>Der HSK weist darauf hin, dass die Krähenbrinkhütte und ihr Umfeld im Offenlegungsentwurf des Landschaftsplanes nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt sind.</p> <p>Die bestehende Nutzung der Krähenbrinkhütte bleibt erhalten.</p> <p>Einvernehmen</p>

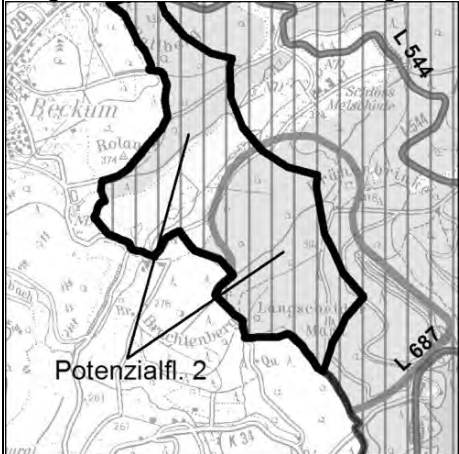
**Beteiligte-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (4)** Datensatz-ID: 146 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Aus waldwirtschaftlicher und forstlicher Sicht beste-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>	<p>Die Vertreter der Stadt Sundern und Arnsberg erklä-</p>

<p>hen Bedenken gegen die Erweiterung des BSN Nr. 132 "im Bereich der Waldflächen im Stadtwald von Hagen (Waldflächen zwischen Wildewiese und Röhrensprung)".</p> <p>Es werden bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten waldbauliche Restriktionen in Form von Vorschriften zur Gehölzartenauswahl und deren Nutzung erwartet. Dies hätte aber auch möglicherweise waldökologische Auswirkungen zur Folge, weil die Buche beispielsweise nicht in der Lage sein soll, auflaufende Fichtennaturverjüngung zu verhindern.</p>	<p>Bei dem BSN-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese" handelt es sich teilweise um naturnahe Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Diese Bereiche sind nach den vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnissen naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplanes werden dabei auch teilweise aktuell nicht naturschutzwürdige Bereiche in die Abgrenzung des BSN einbezogen. Aufgrund der Regelung von Ziel 25 Abs. 1 des Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder in ihrer Gesamtläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 25 wird verdeutlicht, dass bei der fachlich-räumlichen Differenzierung auf der nachfolgenden Planungsebene insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden soll. Somit besteht im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens dem Hochsauerlandkreis ein Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über den Umfang der Unterschutzstellung sowie über konkrete Ge- und Verbote.</p>	<p>ren, dass sie grundsätzlich den Naturschutz im Wald begrüßen, was sie auch durch die aktuelle Bewirtschaftung gezeigt haben.</p> <p>Eine weitergehende Naturschutzausweisung sei unter Berücksichtigung der notwendigen wirtschaftlichen Sicherung und Entwicklung der Betriebe nicht verantwortbar.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
---	--	--

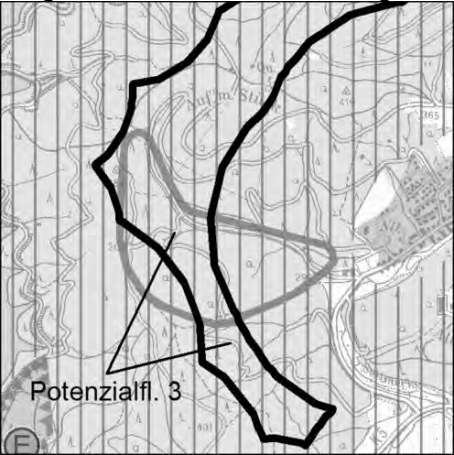
**Beteiligten-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (5)** Datensatz-ID: 147 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Es werden erhebliche Einschränkungen bei der	Die Bedenken werden nicht geteilt.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

<p>Auswahl von noch festzulegenden Windenergie-Vorrangzonen durch die BSN-Darstellung-Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede", südwestlich von Langscheid befürchtet. Beim Abgleich der ermittelten WEA-Potentialflächen mit den Neudarstellungen und Erweiterungen von BSN im Regionalplan sind für einige Flächen im Stadtgebiet Sundern Überschneidungen festgestellt worden. Durch die Darstellung BSN und eine hieraus abzuleitende Naturschutzwürdigkeit für diese Flächen wird der räumliche Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Windenergie-Vorrangzonen möglicherweise erheblich eingeschränkt.</p> 	<p>Bei dem BSN-Nr. 57 "Langscheider Mark südlich Schloss Melschede" handelt es sich teilweise um einen naturnahen großflächigen, von Quellrinsalen durchzogenen Buchenwaldkomplex mit z.T. baumhöhlenreichem Alt- und Totholz. Dieser bereits im geltenden Regionalplanteilabschnitt dargestellte BSN soll aufgrund der vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes Sundern gewonnenen Erkenntnisse erweitert werden. Es trifft zu, dass ein Teil der Potentialfläche 2 der Stadt Sundern "Langscheid West" sowohl Teilbereiche des bestehenden BSN als auch der geplanten Erweiterung überlagert. Die Verkleinerung der Potentialfläche um diese Bereiche erscheint sowohl aus raumordnungsrechtlichen als auch aus naturschutzfachlichen Gründen geboten, zumal die Größe der verbleibenden Potentialfläche 2 zur Ausweisung einer Konzentrationszone ausreichen dürfte.</p>	
--	---	--

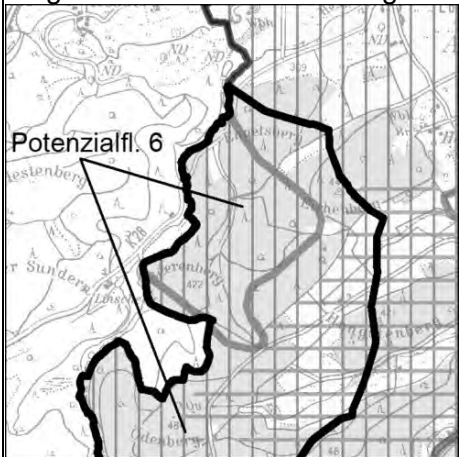
**Beteiligten-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (6)** Datensatz-ID: 149 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es werden erhebliche Einschränkungen bei der Auswahl von noch festzulegenden Windenergie-Vorrangzonen durch die BSN-Darstellung-Nr. 128 "Kohlbrüche mit Bremke und Hermessiepen" auf dem Höhenrücken zwischen der Sorpetalsperre und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem BSN-Nr. 128 "Kohlbrüche mit Bremke und Hermessiepen" handelt es sich teilweise um naturnahe Laubwaldbestände, Quellbereiche, Feuchtwälder und um einen insgesamt naturschutzwürdige</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

<p>der Ortslage von Sundern sowie für die naturschutzwürdigen Bereiche des Oberflächengewässers der "Selmecke" befürchtet.                  Beim Abgleich der ermittelten WEA-Potentialflächen mit den Neudarstellungen und Erweiterungen von BSN im Regionalplan sind für einige Flächen im Stadtgebiet Sundern Überschneidungen festgestellt worden. Durch die Darstellung BSN und eine hieraus abzuleitende Naturschutzwürdigkeit für diese Flächen wird der räumliche Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Windenergie-Vorrangzonen möglicherweise erheblich eingeschränkt.</p> 	<p>gen Waldsiepenkomplex. Aufgrund der bei den Arbeiten zur Änderung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnisse des Hochsauerlandkreises sind die dort vorkommenden o.g. Bereiche naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.                  Es trifft zu, dass die Potentialfläche 3 der Stadt Sundern "Sundern West" Bereiche des bestehenden BSN, der geplanten Erweiterung und den in Zukunft gem. Ziel 25 Abs. 2 zu schützenden Bachläufen der Selmecke teilweise überlagert. Die Verkleinerung der Potentialfläche um diese Bereiche erscheint sowohl aus raumordnungsrechtlichen als auch aus naturschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt. Ob die im Norden und Süden verbleibenden Teilflächen der Potentialfläche 3 für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.</p>	
---	---	--

**Beteiligten-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (7)** Datensatz-ID: 152 **Sachgebiet:**

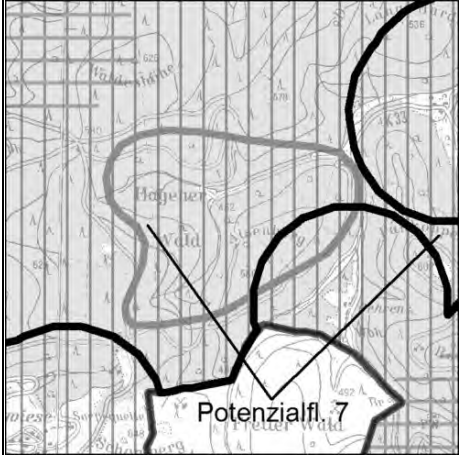
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es werden erhebliche Einschränkungen bei der Auswahl von noch festzulegenden Windenergie-Vorrangzonen durch die BSN-Darstellung-Nr. 235 "Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede", westlich von Allendorf, entlang der Stadtgrenze befürchtet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Bei dem BSN-Nr. 235 "Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede" handelt es sich um ein naturnahes Fließgewässersystem (Vernetzungsbiotop), teilweise mit naturnahen Laubwaldbeständen. Aufgrund der bei den Arbeiten zur Änderung des</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

<p>Beim Abgleich der ermittelten WEA-Potentialflächen mit den Neudarstellungen und Erweiterungen von BSN im Regionalplan sind für einige Flächen im Stadtgebiet Sundern Überschneidungen festgestellt worden. Durch die Darstellung BSN und eine hieraus abzuleitende Naturschutzwürdigkeit für diese Flächen wird der räumliche Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Windenergie-Vorrangzonen möglicherweise erheblich eingeschränkt.</p>	<p>Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnisse des Hochsauerlandkreises sind die dort vorkommenden o.g. Bereiche naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden. Es trifft zu, dass ein Teil der Potentialfläche 6 der Stadt Sundern "Allendorf-Hagen-West" den geplanten BSN überlagert. Die Verkleinerung der Potentialfläche um diesen Bereich erscheint aus naturschutzfachlichen Gründen geboten, zumal die Größe der verbleibenden Potentialfläche 6 zur Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen ausreichen dürfte.</p>	
		

**Beteiligten-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (8)** Datensatz-ID: 153 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es werden erhebliche Einschränkungen bei der Auswahl von noch festzulegenden Windenergie-Vorrangzonen durch die BSN-Darstellung-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg", nordöstlich von Wildewiese und nordwestlich von Röhrenspring befürchtet. Beim Abgleich der ermittelten WEA-Potentialflächen mit den Neudarstellungen und Erweiterungen von</p>	<p>Bei dem BSN-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese" handelt es sich teilweise um naturnahe Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Diese Bereiche sind nach den vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Er-</p>	<p>Einvernehmen</p>



<p>BSN im Regionalplan sind für einige Flächen im Stadtgebiet Sundern Überschneidungen festgestellt worden. Durch die Darstellung BSN und eine hieraus abzuleitende Naturschutzwürdigkeit für diese Flächen wird der räumliche Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Windenergie-Vorrangzonen möglicherweise erheblich eingeschränkt.</p> 	<p>kenntnissen naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden. Es trifft zu, dass sowohl Teilbereiche des bestehenden BSN als auch Teilbereiche der geplanten Erweiterung einen Teil der Potentialfläche 7 der Stadt Sundern "Allendorf-Hagen-West" überlagern. Die Verkleinerung der Potentialfläche um diesen Bereich erscheint aus raumordnungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen geboten, zumal die Größe der verbleibenden Potentialfläche 7 zur Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen ausreichen dürfte.</p>	
---	--	--

**Beteiligte-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (9)** Datensatz-ID: 154 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Ausweisung des BSN Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese" und der Darstellung "Pumpspeicherwerk Sorpeberg-Glinge" wird angeregt, auf die Darstellung des BSN in Gänze zu verzichten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem BSN-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese" handelt es sich teilweise um naturnahe Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Diese Bereiche sind nach den vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnissen naturschutzwürdig und sollen entspre-</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

	<p>chend unter Schutz gestellt werden.                  Der Standort für das Oberbecken des geplanten Pumpspeicherkraftwerks "Sorpeberg-Glinge" liegt in einem Bereich mit sehr hoher naturräumlicher Qualität. Dies kommt auch durch das Ergebnis der vertiefenden Umweltprüfung für den Standort im Rahmen des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan "Energie" zum Ausdruck. Dort heißt es in der Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei fünf Kriterien (lärmarme Räume, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, UZVR) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."                  Der Verzicht auf die aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Erweiterung des bereits im geltenden Regionalplan festgelegten BSN führt nach Ansicht der Bezirksregierung nicht zur Vermeidung der im Umweltbericht genannten erheblichen Umweltauswirkungen.</p>	
--	---	--

**Beteiligten-Nr: 1018**  
**Bürgermeister der Stadt Sundern (10)** Datensatz-ID: 155 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Unter der Voraussetzung, dass einem notwendigen späteren Straßenausbau der B 229 mit entsprechender Erweiterung für einen Geh- und Radweg, nichts entgegensteht, wird der BSN-Neudarstellung-Nr. 232 "Katenberg und Läusebrink" zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des BSN Nr. 232 "Katenberg und Läusebrink" führt nicht zwangsläufig zu der Verhinderung eines notwendigen späteren Straßenausbaus der B 229 mit entsprechender Erweiterung für einen Geh- und Radweg. In dem dafür vorgesehenen Verfahren wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein, ob die konkrete Ausbauplanung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

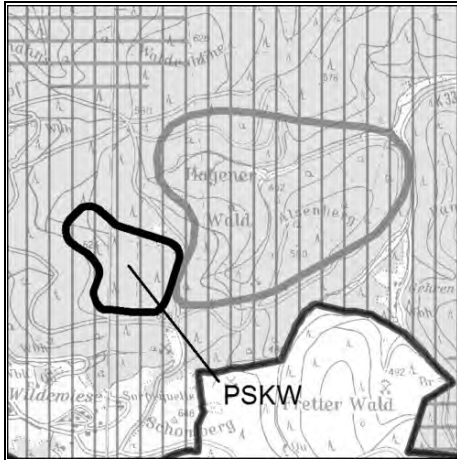


**Beteiligte-Nr: 1031**

**Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (1)** Datensatz-ID: 107 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es wird befürchtet, dass es bei den Änderungen von BSLE in BSN künftig zu größeren Einschränkungen im Bereich der Freizeit- und Erholungsnutzung kommen wird.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 25 wird verdeutlicht, dass bestehende Nutzungen in der Regel weiter betrieben werden können, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Hierzu gehört nach Ansicht der Bezirksregierung auch die landschaftsverträgliche Sport- und Freizeitnutzung. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung besteht für den Hochsauerlandkreis im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren ein Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über den Umfang der Unterschutzstellung sowie über konkrete Ge- und Verbote.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

<b>Beteiligten-Nr: 1031</b> <b>Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (2)</b> Datensatz-ID: 108 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, zu prüfen, ob auf diejenigen BSN-Darstellungen, die sich einerseits mit den Potentialflächen für WEA-Anlagen der Stadt Sundern, als auch mit den Potentialflächen des sachlichen Teilplans "Energie" der Bezirksregierung überschneiden, verzichtet werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Die geplanten BSN überlagern keine geplanten Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans "Energie". Allerdings trifft es zu, dass sowohl Teilbereiche der bestehenden BSN als auch Teilbereiche der geplanten Erweiterung einen Teil der von der Stadt ermittelten Potentialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen überlagern. Die Verkleinerung der Potentialflächen um diese Bereiche erscheint aus raumordnungsrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen geboten, zumal die Größe der verbleibenden Potentialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen ausreichen dürfte.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<b>Beteiligten-Nr: 1031</b> <b>Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (3)</b> Datensatz-ID: 109 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, die Erweiterung des BSN-Nr.132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg" wegen möglicher Konflikte zwischen dem "Speichersee für das Wasserkraftwerk" auf dem Sorpeberg und der BSN-Darstellung und der nachfolgenden NSG-Ausweisung zu überdenken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem BSN-Nr. 132 "Hagener Wald, Schneebecke und Alsenberg nordöstlich Wildewiese" handelt es sich teilweise um naturnahe Buchen-, (Eichen-) und Buchenmischwälder mit Quellbächen und Bach begleitenden Erlenwäldern sowie Eichenwald mit dichten Ilexbeständen. Diese Bereiche sind nach den vom Hochsauerlandkreis bei der Überarbeitung des Landschaftsplans "Sundern" gewonnenen Erkenntnissen naturschutzwürdig und sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Der Standort für das Oberbecken des geplanten Pumpspeicherkraftwerks "Sorpeberg-Glinge" liegt in einem Bereich mit sehr hoher naturräumlicher Quali-</p>	<p>Unter Hinweis auf die Äußerungen der Stadt Sundern (Sundern Nr. 9)</p> <p>Einvernehmen</p>

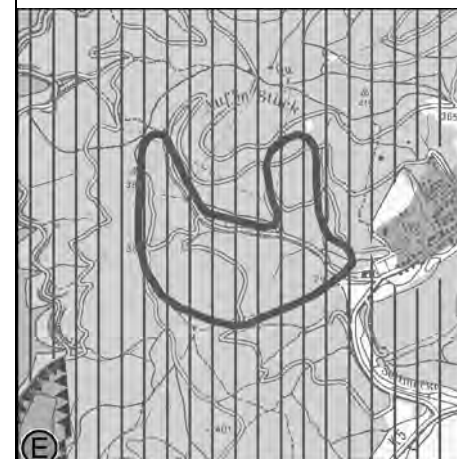
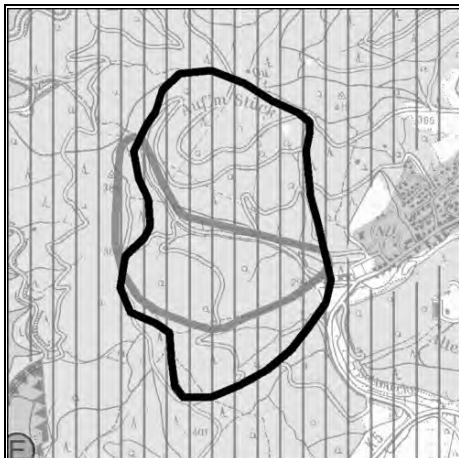


tät. Dies kommt auch durch das Ergebnis der vertiefenden Umweltprüfung für den Standort im Rahmen des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan "Energie" zum Ausdruck. Dort heißt es in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei fünf Kriterien (lärmarme Räume, geschützte Biotop, schutzwürdige Biotop, schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, UZVR) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."

Der Verzicht auf die aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Erweiterung des bereits im geltenden Regionalplan festgelegten BSN führt nach Ansicht der Bezirksregierung nicht zur Vermeidung der im Umweltbericht genannten erheblichen Umweltauswirkungen.

**Beteiligte-Nr: 1046**  
**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (1)** Datensatz-ID: 34 **Sachgebiet:**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die NSV vertreten die Ansicht, dass die geplante Darstellung des BSN-Nr. 128 "Kohlbrüche mit Bremke und Hermessiepen" wertgebende und vor allem auch aus artenschutzrechtlicher Sicht hoch schutzwürdige Bereiche nicht mit einbezieht. Sie regen daher eine Erweiterung der Abgrenzung an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den der Bezirksregierung vorliegenden naturschutzfachlichen Informationen umfasst die im Entwurf zur vorliegenden Änderung vorgeschlagene Abgrenzung des BSN sowie die Sicherung des Bachlaufes der „Selmecke“ gem. Ziel 25 Abs.2 alle naturschutzwürdigen Bereiche.</p>	<p>Die anwesenden Beteiligten einigen sich darauf, dass die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagene Erweiterung des BSN im Süden der Entwurfsdarstellung nicht weiter verfolgt werden soll.</p> <p>Stattdessen wird im Nordosten die Entwurfsdarstellung der 1. Änderung des Regionalplans TA SO/HSK um die beiden, im Landschaftsplanentwurf als NSG festgesetzten Siepentäler entsprechend der Abbildung (s.u.) erweitert</p> <p>Einvernehmen</p>



**Beteiligte-Nr: 1051**  
**DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln (1)** Datensatz-ID: 69 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Schienennetz der DB Netz AG, als Verkehrswege, nicht in Ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigt werden darf; dazu gehört auch, dass die Bahnanlagen, die nicht alle über öffentliche Wege und Straßen erreicht werden können, auch unter Umständen über unter Landschafts- und Naturschutz gestelltes Gelände erreichbar sein müssen, auch außerhalb von Wegen. Diese notwendigen Fahrten müssen generell ohne Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen zugelassen sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Hinzu kommt, dass die Einhaltung derartiger Regelungen auch nicht mit den der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Durchsetzung der Ziele der Raumordnung überwacht werden kann. Vielmehr sind solche Regelungen gegebenenfalls im nachfolgenden Unterschützungsverfahren zu treffen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.</p>	<p>Es ist kein Vertreter des Beteiligten anwesend. Eine Erklärung liegt nicht vor.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages lt. E-Mail vom 19.01.2015.</p>

**Beteiligte-Nr: 1052**  
**Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West (1)** Datensatz-ID: 57 **Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird auf die Lage mehrerer Rohr- und Kabeltrassen im Bereich von Amecke, BSN-Nr. 235 "Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede" mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren. Die</p>	<p>Der Vertreter der Telekom weist darauf hin, dass für die Ertüchtigung vorhandener Trassen (Neuanlage in diesem Bereich) ein Agieren ermöglicht werden</p>

teilweise überregionaler Bedeutung hingewiesen. Diese sollten in ihrer jetzigen Lage verbleiben.	Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Der Hinweis wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	muss. Einvernehmen
<b>Beteiligte-Nr: 1052</b> <b>Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West (2)</b> Datensatz-ID: 58 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird auf die Lage mehrerer Ortskabel im Bereich von Reigern, BSN-Nr. 63 "Röhrtal/Bilstein/Wolfsbeil" mit Bedeutung für die Versorgung der Anwohner hingewiesen. Die derzeitige Lage sollte nicht verändert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Der Hinweis wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Der Vertreter der Telekom weist darauf hin, dass für die Ertüchtigung vorhandener Trassen (Neuanlage in diesem Bereich) ein Agieren ermöglicht werden muss. Einvernehmen
<b>Beteiligte-Nr: 1052</b> <b>Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West (3)</b> Datensatz-ID: 59 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird auf die Lage eines Fernkabels im Bereich von Hüsten/Bruchhausen/Neheim, BSN-Nr.38 "Moosfelder Wald mit westlichem Teil des Forstes Herdringen" hingewiesen. Die derzeitige Trassenführung sollte unverändert bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Der Hinweis wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	Der Vertreter der Telekom weist darauf hin, dass für die Ertüchtigung vorhandener Trassen (Neuanlage in diesem Bereich) ein Agieren ermöglicht werden muss. Einvernehmen
<b>Beteiligte-Nr: 1058</b> <b>GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNT (1)</b> Datensatz-ID: 65 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.	E-Mail vom 04.12.2014: Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

<b>Beteiligten-Nr: 1059</b> <b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg (1)</b> Datensatz-ID: 138 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, dass die im Folgenden genannten Regelungen in die allgemeinen Festsetzungen des Regionalplanes aufgenommen werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die uneingeschränkte Zugängigkeit ihrer Anlagen</li> <li>-die Freihaltung ihrer Trassen von Bewuchs</li> <li>-die Zustimmungspflicht zu Geländeänderung und Bepflanzung im Bereich der Anlagen</li> <li>-die Anzeige bei den zuständigen Behörden auch im Nachgang von Instandsetzungsarbeiten zur Gefahrenabwehr bzw. bei der Störungsbeseitigung.</li> </ul>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgabe des Regionalplanes als Raumordnungsplan ist es gem. § 1 Abs. 1 ROG, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p> <p>Die angeregten Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung als unterster Ebene der Raumordnung. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der angeregten Regelungen auch nicht mit den der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Durchsetzung der Ziele der Raumordnung überwacht werden können. Die gewünschten Regelungen erfolgen vielmehr, falls dies erforderlich ist, in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.</p> <p>Der Hinweis wird an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.</p>	<p>E-Mail vom 03.12.2014:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<b>Beteiligten-Nr: 1059</b> <b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg (2)</b> Datensatz-ID: 139 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird angeregt, dass die im Folgenden genannten Regelungen im Rahmen eines nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens zur NSG-Ausweisungen in die allgemeinen Festsetzungen aufgenommen werden sollen:</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Es ist Aufgabe des Trägers der Landschaftsplanung, über die angeregten Regelungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Anregung wird</p>	<p>E-Mail vom 03.12.2014:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>-die uneingeschränkte Zugänglichkeit ihrer Anlagen</li> <li>-die Freihaltung ihrer Trassen von Bewuchs</li> <li>-die Zustimmungspflicht zu Geländeänderung und Bepflanzung im Bereich der Anlagen</li> <li>-die Anzeige bei den zuständigen Behörden auch im Nachgang von Instandsetzungsarbeiten zur Gefahrenabwehr bzw. bei der Störungsbeseitigung.</li> </ul>	<p>deshalb an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet.</p>	
--	--	--

**Beteiligten-Nr: 1059****Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg (3) Datensatz-ID: 140 Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird darauf hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-dass gewährleistet sein muss, dass im Gebiet der geplanten Änderungsbereiche ggf. auch künftig, im Rahmen der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht, vorhandene Anlagen erweitert bzw. neue Anlagen errichtet werden können müssen.</li> <li>-dass im Bereich des BSN-Nr. 38 "Moosfelder Wald mit westlichem Teil des Forstes Herdringen" und BSN-Nr. 232 "Katenberg und Läusebrink" jeweils eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung verläuft.</li> <li>-dass für die o.g. Leitungen folgende Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert sind:</li> <li>-entsprechende Grundstücke müssen zum Zweck des Baus, des Betriebes und der Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten, einschließlich Zubehör und Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen werden können müssen.</li> <li>-der Bewuchs darf die Leitungen nicht gefährden und Arbeitsfahrzeuge nicht behindern.</li> <li>-Leitungsgefährdende Arbeiten sind zu unterlassen.</li> <li>-Bedingungen für nachträglich in den Randbereich bzw. außerhalb des Schutzstreifens eingebrachte Gehölze.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Es ist kein Vertreter des Beteiligten anwesend. Eine Erklärung liegt nicht vor.</p> <p>E-Mail vom 29.01.2015:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages, mit dem Hinweis, dass alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig mit dem Betreiber abzustimmen sind.</p>

<p>-der Bestandsschutz von Anlagen in NSG´s.          -Abstimmungsvorschriften für Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen.          -Flächen, die der Ver- und Entsorgung dienen, dürfen in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung nicht durch Maßnahmen der Regionalplanung oder des Naturschutzes beeinträchtigt werden.</p>		
---	--	--

**Beteiligten-Nr: 1060**  
**Amprion GmbH, Asset Management (1) Datensatz-ID: 213 Sachgebiet:**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich folgender BSN Höchstspannungsleitungen verlaufen:            -1. BSN-Nr. 40 "Arnsberger Wald (Nord) mit Hevetal/Lottmannshardbach/ Gieselbruch/In der Helle" - 110-380 kV-Leitung Arpe - Pkt. Spreiberg.            -2. BSN-Nr. 38 "Moosfelder Wald mit westlichem Teil Forst Herdringen" - 110-380 kV-Leitung Pkt. Spreiberg - Uentrop.            -3. dass die Höchstspannungsleitungen grundbuchlich gesichert sind.            -4. dass die Höchstspannungsleitungen Bestandsschutz genießen.            -5. dass die Flächen, die der Ver- oder Entsorgung dienen, nicht durch Maßnahmen oder Planungen beeinträchtigt werden dürfen, die der bestimmungsmäßigen Nutzung entgegenstehen.            -6. dass Arbeiten, die zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung notwendig werden ungehindert durchgeführt werden können müssen.            -7. dass alle Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden, nicht vorgenommen werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.            Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>E-Mail vom 08.12.2014:             Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

<b>Beteiligten-Nr: 1061</b> <b>Thyssengas GmbH (1)</b> Datensatz-ID: 75 <b>Sachgebiet:</b>		
<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Es wird auf die Lage einer Gasfernleitung im Bereich des BSN-Nr. 63 bei Reigern hingewiesen. Diese ist in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 4,00 Meter Breite verlegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	E-Mail vom 03.12.2014:  Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

**Synopse  
der Anregungen und Hinweise der öffentlichen Auslegung zur**

**1. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK**

<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (1) Datensatz-ID: Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
<p>Das östlich der Stadtteile Neheim und Bruchhausen (Forstrevier Bruchhausen/Niedereimer) großräumig ausgewiesene Plangebiet .für den Schutz der Natur umfasst hier fast gänzlich unsere zum Land-und Forstbetrieb gehörenden Eigentumsflächen in etwaiger Größe von 1.500 ha. Ebenfalls sind in den Bereichen Herdringen, Müschede, Hachen, (Forstrevier Herdringen/Reigern) von dem rd. 1.300 ha großen Forstrevier größere Bereiche als Plangebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen worden. Eine diesbezügliche Ausweisung in der Größenordnung auf unseren Grundeigentum öffnet für die darauf basierenden weiteren Planungen Tür und Tor in jeder Hinsicht auf ausgedehntere Beschränkungen und Auflagen durch die nachfolgenden Behördenstellen, hier: des Hochsauerlandkreises bezüglich der sich hieran orientierenden aufzustellenden Landschaftspläne für die betreffenden Kommunen. Große Anteile unserer Flächen, so auch in den bei den eingangs beschriebenen Gebieten, sind bereits als Landschaftsschutzgebiete und auch teilweise als Naturschutzgebiete mit den hier geltenden Auflagen und Beschränkungen sowie Bedingungen und Bestimmungen ausgewiesen.</p>	<p>Aufgabe der Regionalplanung in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplanung ist es, diejenigen Räume regionalplanerisch zu sichern, welche für den Biotopverbund von herausragender bzw. besonderer Bedeutung sind. Sie ergibt sich sowohl aus dem Ziel B.III.2.22 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplanes als auch aus dem in Aufstellung befindlichen Ziel 7.2-1 des Entwurfs zum neuen Landesentwicklungsplan und ist letztlich in den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Schaffung des Biotopverbundes begründet (§ 20 und § 21 BNatSchG).</p> <p>Die im Regionalplan enthaltenen textlichen Festlegungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) präjudizieren nicht zwangsläufig Regelungen zu Nutzungsbeschränkungen auf der nachfolgenden Landschaftsebene.</p> <p>Gerade bei großflächigen Festlegungen von BSN zur regionalplanerischen Sicherung des Biotopverbundes erscheint es je nach Einzelfall sinnvoll, auch solche Flächen in die Abgrenzung einzubeziehen, die derzeit nicht naturschutzwürdig sind, aber als Verbindungsflächen eine Pufferfunktion für die Kernflächen des Biotopverbundes erfüllen. Für solche Flächen ergibt sich nicht zwangsläufig eine Ausweisung als Naturschutzgebiet im Rahmen des nachfolgenden Landschaftsplanverfahrens, denn gem. Ziel 25 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern oder durch langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Diese Regelung eröffnet dem Träger der Landschaftsplanung einen erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum bei der Umsetzung des BSN im Rahmen der Landschaftsplanung.</p> <p>Die Bezirksregierung geht davon aus, dass die in die BSN einbezogenen Windwurfflächen und Fichtenforste im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechend ihren Funktionen für den Biotopverbund</p>

	gesichert werden. Für solche Flächen wird zur regionalplanerisch angestrebten Sicherung des Biotopverbundes ihrer Ansicht nach auf die angesprochenen Gebote verzichtet werden können.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (2)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Bereits im Vorfeld wurde mit der diesseitigen Stellungnahme vom 25.02.2014 an die Staatskanzlei NRW -Landesplanungsbehörde-darauf hingewiesen, dass wir den Entwurf des Landesentwicklungsplanes, wonach verschiedene weitere pauschale Möglichkeiten aufgrund der Gebietsausweisung zum Schutz der Natur den Vorhabenträgern, wie beispielsweise diese großräumige Gebiete insgesamt als Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, National-I Naturparke, FFH-Gebiete und Kernflächen der Vogelschutzgebiete, etc., auszuweisen, nicht für angebracht halten.	Der Hinweis auf die Stellungnahme zum LEP wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan enthaltenen beabsichtigten Regelungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (3)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Durch die in den zuvor beschriebenen Plangebieten eröffneten Möglichkeiten durch die zuständigen Behörden unser Grundeigentum mit weiteren Verboten und Geboten, insbesondere hinsichtlich über den allgemeinen Landschaftsschutz (im LSG) hinausgehende Ausweisungen, wie beispielsweise Naturschutz (im NSG), aufzubürden, werden die Bewirtschaftungen und die Wertigkeiten der Flächen im erheblichen Maße eingeschränkt und geschmälert.	Mit der Festlegung von BSN werden gem. Ziel 24 Abs. 1 des geltenden Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO / HSK diese Bereiche vorrangig für eine naturnahe bzw. für eine durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft gesichert. Gerade bei großflächigen Festlegungen von BSN zur Sicherung des bundes- bzw. landesweiten Biotopverbundes können aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans auch Flächen in die Abgrenzung einbezogen werden, die derzeit nicht naturschutzwürdig sind, aber eine Pufferfunktion für die Kernflächen des Biotopverbundes erfüllen. Gerade aber für solche Flächen ergibt sich nicht zwangsläufig eine flächendeckende Ausweisung als Naturschutzgebiet im Rahmen des nachfolgenden Landschaftsplanverfahrens, denn gem. Ziel 25 Abs. 1 des geltenden Regionalplanteilabschnitts SO / HSK sind die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern oder durch langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Diese Regelung eröffnet dem Träger der Landschaftsplanung einen erheblichen Gestal-

	tungs- und Konkretisierungsspielraum bei der Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung und präjudiziert keineswegs Bewirtschaftungsbeschränkungen der forstlichen Nutzung im Landschaftsplan.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (4)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Das Vorhaben unsere in den Plangebietern liegenden überwiegend forstwirtschaftlichen Flächen der Forstreviere Bruchhausen/Niedereimer und Herdringen/Reigern quasi in ganz erheblichem Umfang als "Gebiete für den Schutz der Natur" mit den damit verbundenen bzw. anschließend möglichen erheblichen Auflagen, Erschwernissen, Einschränkungen, etc. auszuweisen, lehnen wir ab. In der Bewirtschaftung unserer dortigen Forstflächen können wir keine weiteren Einschränkungen hinnehmen.	Wie bereits in der Stellungnahme zu Anregung Nr. 1 ausgeführt, präjudiziert die Festlegung von „Gebieten für den Schutz der Natur“ (GSN) im LEP und „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN) im Regionalplan für die Landschaftsplanung keineswegs die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (5)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Alle Maßnahmen, die forstlichen Einschränkungen betreffen, wie beispielsweise keine Aufforstung mit für die Region typischen Fichten (auch bei vorherigem Laubwald), Nutzungsverzicht für Altbuchen, Holzernte mit schwerem Gerät, etc., kann nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit Entschädigung erfolgen.	Über angesprochenen Maßnahmen wird, wie bereits oben geschildert, im Landschaftsplanverfahren zu entscheiden sein. Dieses gilt auch für die Entscheidung, ob eine Sicherung des BSN durch langfristigen Vertragsnaturschutz erfolgen kann. Träger der Landschaftsplanung ist der Hochsauerlandkreis.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (6)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Es drohen bei den jetzigen übergroßdimensionierten Ausweisungen, hier insbesondere auch in unserem Forstrevier Bruchhausen/Niedereimer verbunden u. a. mit enormen Vorgaben und Möglichkeiten in Umwandlungspotenzialen von jetzigen Fichtenbeständen in Laub- / Buchenwäldern, wie bereits beschrieben, erhebliche Beeinträchtigungen mit wirtschaftlichen (Wert-)Verlusten bzw. weitreichende Folgen für die Ertragsfähigkeit des Forstbetriebs. Ferner unterliegen dem Naturschutzgesetz allgemein strengere Kahlschlagverbote.	Inwieweit tatsächlich solche Regelungen im nachfolgenden Landschaftsplanverfahren getroffen werden müssen, bleibt abzuwarten. Eine Zwangsläufigkeit ist durch die Festlegungen des Regionalplanes nicht gegeben (siehe Anregung Nr. 1)

<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (7)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und dem Naturpark „Amsberger Wald“ liegt das Forstrevier Bruchhausen/Niedereimer. Bereits verschiedene Siepen / Bachläufe mit ihren Randbereichen sind dem Naturschutz unterstellt. Darüberhinausgehende Unterschutzstellungen, wie sie jetzt mit der großflächigen Darstellung in der Anlage 1a zu der 1. Änderung des Regionalplanes gezeigt wurden, werden als gänzlich überzogen deklariert. Der vorhandene Status "Landschaftsschutzgebiet Arnsberger Wald" wird als völlig ausreichend gehalten. Auch ohne die Ausweisung zu einem NSG haben sich hier auf freiwilliger Basis wertvolle Biotope entwickelt.	Die beabsichtigte Erweiterung des BSN Nr. 38 „Moosfelder Wald“ in südöstlicher Richtung ist durch die in diesem Bereich vorhandenen zahlreichen naturschutzwürdigen Bachläufe begründet. Diese sind als Kernflächen von herausragender Bedeutung (Biotopverbund, Stufe 1) für das Biotopverbundsystem der Gewässer. Die Waldflächen dieses Bereichs sind großenteils zwar aufgrund ihrer derzeitigen Bestockung und Bewirtschaftung für sich allein genommen aktuell nicht naturschutzwürdig, aufgrund der Großflächigkeit des Arnsberger Waldes aber als Verbindungsflächen von besonderer Bedeutung für den bundes- bzw. landesweiten Biotopverbund (Biotopverbund, Stufe 2) des Waldes. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene flächige Festlegung dieses Bereichs als „Bereich für den Schutz der Natur“ unter Einbeziehung auch der aktuell nicht naturschutzwürdigen Flächen regionalplanerisch gerechtfertigt.  In Bezug auf die Ausweisung von Teilflächen als NSG oder LSG wird auf die Stellungnahme zu Anregung Nr.1 verwiesen.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (8)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass viele Landschaften und Pflanzengesellschaften, die mit den Planungen des NSG geschützt werden sollen, erst durch die Bewirtschaftung der Flächen von Menschenhand entstanden sind und nur durch Bewirtschaftung erhalten werden können.	Es trifft zu, dass die Entwicklung von Biotopen in der Kulturlandschaft durch bestimmten Formen der Bewirtschaftung und ohne Schutzgebietsausweisungen erfolgen kann. Dies ist im Landschaftsplanverfahren bei der Auswahl und Ausgestaltung der Schutzinstrumente zu berücksichtigen. In Bezug auf die Festlegungen des Regionalplanes und deren Umsetzung durch die Landschaftsplanung wird auf die Stellungnahme zu Anregung 0001 verwiesen.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (9)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Sofern weitere Siepen / Bachläufe / Uferrandbereiche dem Schutz der Natur (als NSG) zugeführt werden sollen, so ließe sich hier sicherlich ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung weitergeleitet. In Bezug auf die



Einvernehmen mit dem Eigentümer erzielen.	Festlegungen des Regionalplanes und deren Umsetzung durch die Landschaftsplanung wird auf die Stellungnahme zu Anregung 0001 verwiesen.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (10)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Insofern halten wir es für eine bessere Lösung, sofern die Ausweisung eines Gebiets zum Schutz der Natur erforderlich werden sollte, dass die örtlich zuständige Stadt/Gemeinde oder Bezirksregierung erst entsprechende Eingaben/Änderungen nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer zur evtl. Änderung des Regionalplanes vorbringen.	Die Regelungen des Regionalplanes binden nicht die Allgemeinheit, sondern den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten Adressatenkreis. Hierzu gehören nicht die Grundeigentümer der durch raumordnerische Regelungen betroffenen Flächen. Das Erfordernis der Zustimmung der Grundeigentümer zu den in den Regionalplänen getroffenen Regelungen lässt sich weder aus den Vorschriften des Raumordnungsrechts noch aus anderen fachrechtlichen Rechtsvorschriften ableiten.  Allerdings erscheint es geboten, dass im Rahmen des nachfolgenden Landschaftsplanverfahrens möglichst frühzeitig auch Gespräche mit den Eigentümern der Flächen erfolgen, für welche eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bzw. die Festlegung von Bewirtschaftungsbeschränkungen vorgesehen ist. Nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung werden solche Gespräche auch von den Trägern der Landschaftsplanung regelmäßig geführt.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (11)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Einhergehend mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten und den davon ausgehenden erheblichen Einschränkungen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Grundstückswerten für den Eigentümer zu erwarten. Schon durch die Planung von Naturschutzgebieten entsteht dem Eigentümer ein Schaden, da keine weitere Entwicklung erlaubt ist, die dem Naturschutzgebiet entgegensteht. Die Auswirkung auf den Eigentümer kommt einer Enteignung gleich. Die Ausweisungen auf diesseitigem Grundbesitz ist ein enteignungsgleicher Eingriff nach dem Grundgesetz, Artikel 14,3, und ist nicht zu vertreten. Durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt werden dem Eigentümer in einem seiner Grundrechte /	Da die Festlegungen der Regionalpläne keine Bindungswirkung gegenüber den Grundstückseigentümern entfalten, führen sie auch nicht zu Einschränkungen für diese.  Die angesprochenen Aspekte einer möglichen Beschränkung des Eigentums können erst im Rahmen der Landschaftsplanung bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten auftreten und sind deshalb bei der Entscheidung über den Landschaftsplan im Rahmen der Abwägung mit dem im Einzelfall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

grundrechtsgleichen Rechte verletzt. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird hier bei Weitem überschritten, welche durch den Eigentümer nicht hinzunehmen ist.	
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (12)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich in dem beschriebenen Plangebiet westlich Amsberg) mehrere Steinbrüche befinden, wobei die Abgrabungen teilweise auf diesseitigen Grundstücken erfolgen. Die drei von uns in diesem Gebiet liegenden Steinbrüche dürfen durch konträre Unterschutzstellungen in ihren natürlichen Entwicklungen nicht gehemmt oder gar gestoppt werden. Hier ist der Abbau des vorhandenen Potentials der standortgebundenen Rohstoffvorkommen für zukünftige Generationen zu sichern und langfristig offenzuhalten.	Die Versorgungssicherheit der angesprochenen Steinbrüche ist durch die Darstellung von „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) im Regionalplan und von „Reservegebieten für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ in zugehörigen Erläuterungskarten für einen Zeitraum von 26 bzw. 50 Jahren regionalplanerisch gesichert. Die Veränderung der Abgrenzungen dieser Festlegungen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (13)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Erwähnt sei zudem noch, dass sich innerhalb des beschriebenen Plangebietes, jedoch außerhalb unserer Besitzungen, Windenergie-Einzelstandorte befinden, welche letztlich in Gebieten für den Schutz der Natur gegensätzlich wirken. Windenergieanlagen mit den einhergehenden Immissionen und Emissionen (Geräusche, Schattenwurf, etc.) beeinträchtigen und belasten in einem erheblichen Maße die Landschaft und Natur, Flora und Fauna einschließlich Vogelschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz. Sie sind nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens und führen aufgrund ihrer räumlichen Lage voraussichtlich auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geplanten BSN.
<b>Beteiligten-Nr.:</b> <b>Öffentlichkeit (14)</b> Datensatz-ID: <b>Sachgebiet: Freiraum</b>	
<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Wir bitten und beantragen daher fristgemäß innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist, die von Ihnen beabsichtigte Ausweisung von neuen großflächigen Gebieten für den Schutz der Natur, und zwar die über die bisher auf unserem Grundeigentum festgestellten Landschafts- und Naturschutzgebiete hinausgehenden Gebiete, herauszunehmen.	Die beabsichtigte Erweiterung des BSN Nr. 38 „Moosfelder Wald“ in südöstlicher Richtung ist durch die in diesem Bereich vorhandenen zahlreichen naturschutzwürdigen Bachläufe begründet. Diese sind als Kernflächen von herausragender Bedeutung (Biotopverbund, Stufe 1) für das Biotopverbundsystem der Gewässer. Die Waldflächen dieses Bereichs sind großenteils zwar aufgrund ihrer derzeitigen Bestockung und Bewirtschaftung für sich allein genommen nicht aktuell naturschutzwürdig, auf-

	<p>grund der Großflächigkeit des Arnsberger Waldes aber als Verbindungsflächen von besonderer Bedeutung für den bundes- bzw. landesweiten Biotopverbund (Biotopverbund, Stufe 2) des Waldes. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene flächige Festlegung dieses Bereichs als „Bereich für den Schutz der Natur“ unter Einbeziehung auch der aktuell nicht naturschutzwürdigen Flächen regionalplanerisch gerechtfertigt.</p> <p>In Bezug auf die Ausweisung von Teilflächen als NSG oder LSG wird auf die Stellungnahme zu Anregung Nr. 1 verwiesen.</p>
--	--